

C. Verkehr.

I. Konsulate.

1. Ausserdeutsche.

Amerika (Ver. Staaten).

Wiesbaden: Konsul John B. Breuer,
Rheinstr. 38 2.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Frank
D. Hill. Vice-General-Consul,
William Dawson.

Argentinische Republik.

Frankfurt a. M.: Vize-Konsul Arthur
Hobrecht, Kirchnerstr. 13.

Belgien.

Frankfurt a. M.: Konsul Karl G. Behrends.
Mainz: Konsul Geh. Kommerzien-Rat
Clem. Lauteren.

Bolivia.

Frankfurt a. M.: Konsul Ludw. Grimm.

Brasilien.

Wiesbaden: Vice-Konsul Eugen Jac.
Gradenwitz, Wilhelmstrasse 38,
Sprechstunden 10 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr;
Frankfurt a. M.: Konsul Hch. Mappes.
Vize-Konsul: Ed. Simonis.
Mainz: Vice-Konsul Arthur H., Philips.

Chile.

Wiesbaden: Konsul Dr. jur. Fritz Bickel,
Adelheidstr. 32. Sprechstdn. 4—6 Uhr.
Frankfurt a. M.: Konsul Fr. K. Melber.

Costa-Rica.

Frankfurt a. M.: Konsulats-Vertreter
Louis Zeiss-Bender.

Dänemark.

Frankfurt a. M.: Konsul Bernh. Wolf.

Dominicanische Republik.

Frankfurt a. M.: Konsul Etienne Rocques,

Frankreich.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Rich. Pierre,
Vice-Konsul Paul Déjardin.

Griechenland.

Frankfurt a. M.: Gener.-Konsul Karl
von Weinberg.
Mainz: Konsul Fritz Goldschmidt.

Grossbritannien.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Sir Francis
Oppenheimer, Vicekonsul: F. Charles
Gardner.

Guatemala.

Frankfurt a. M.: Konsul Louis Zeiss-
Bender.
Mainz: Konsul Jul. Siehel.

Italien.

Wiesbaden: Konsul-Agent Carl Kuntze,
Mosbacherstr. 9.
Frankfurt a. M.: General-Konsul:
Comme C. Bertola.
Mainz: Konsul-Agent Guardini Romano.

Japan.

Frankfurt a. M.: Konsul v. Passavant.

Kolumbién.

Frankfurt a. M.: Konsul Jul. Hatry,
Mainz: Konsul Jos. Emil Vogel, Hoflief.

Mexico.

Frankfurt a. M.: Konsul: Octavio Barreda,
Vize-Konsul: Carl Herzberg.
Mainz: Konsul Geh. Kommerzien-Rat,
Bankier, Ad. Carlebach.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schneegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Niederlande.

Frankfurt a. M.: General-Konsul H. Jonkherr van Panhuis. Vice-Konsul André M. Marcky.

Norwegen.

Frankfurt a. M.: Konsul Karl Kotzenberg. Mainz: Vize-Konsul Heinrich Adolf.

Oesterreich-Ungarn.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Maximilian von Goldschmidt.

Panama.

Frankfurt a. M.: Konsular-Agent Leonhard Grossmann.

Mainz: Konsul Erich W. Baumann.

Paraguay.

Wiesbaden: Konsul Friedrich Schleif, Biebrich, Wiesbadener Allee 72; Mainz: Konsul Emil Wolf.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Hecht, A. Manfred,

Peru.

Wiesbaden: Konsul Geh.-Reg.-Rat a. D. Leop. Contzen Kaiser-Frdr.-Rg 10.

Frankfurt a. M.: Konsul Seb. Cahn.

Portugal.

Wiesbaden: Vize-Konsul Friedrich Soehnlein-Pabst.

Frankfurt a. M.: Konsul M. Baer.

Mainz: Vize-Konsul Carl Haffner.

Bayern.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Stadtrat A. v. Metzler.

Rumänien.

Frankfurt a. M.: General-Konsul J. Andrae, Geh. Komerzienrat.

Russland.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Wirkl. Staatsrat u. Kammerherr Apollo v. Baumgarten.

Schweden.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul M. Baer. Mainz: Vize-Konsul Komerzienrat H. Hommel.

Schweiz.

Frankfurt a. M.: Konsul F. W., Schuster-Rabl.

Serbien.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Dr. L. Thesebius, Vice-Konsul Alfr. Hoff.

Spanien.

Frankfurt a. M.: Konsul O. Braunfels. Mainz: Konsul Komerzien-Rat W. Pretorius sen.

Türkei.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul: Krebs G.

Uruguay.

Frankfurt a. M.: Konsul Seb. Cahn.

Venezuela.

Frankfurt a. M.: Konsul René Kyritz.

2. Deutsche.**Sachsen Kgr.**

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Hch. Mappes

Württemberg.

Konsul Arth. Frdr. Siebert.

II. Münzen, Maasse und Gewichte.**1. Deutsche.**

Abkürzungen: Mark = M oder Mk., Pfennig = 8, oder Pf., Kilometer: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a. Kubikmeter: cbm, Kubikcentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter: hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centigramm: cg, Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pfg., 1 Mk. = 100 Pfg. = 1 sh = 1 oesterr. Krone 18 Heller = 1 fr. 25 ctm. = 58 holl. ctm. = 89 Oere.

Gewichte der deutschen Münzen.

20 Markstück	wiegt 8	g. ca.	1/2 Mk.-Stück	wiegt 27/9	g.
10 do.	"	4	25 Pfg.-Stück Nickel	"	4
5 do. Silber	"	277/9	10 do.	"	4
3 do.	"	167/10	5 do.	"	2 1/2
2 do.	"	11 1/9	2 do. Kupfer	"	3 1/3
1 do.	"	5 5/9	1 do.	"	2

Längemaase: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm.
 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss = 1,094 englische Yard.

Flächenmaase: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaase: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000 cdm = 1 Million. cem, 1 hl = 2 Neuscheffel = 100 l = 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, = 1 kg = 2 Pfd = 1000 g.
 1 Pfd. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 eg = 1000 mg, 1 Schiffs-pfund = 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.

Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück, 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8—10 l, 1 Kiepe = 40—50 l, 1 Schwinge = 20—25 l.

2. Ausserdeutsche.

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12 $\frac{1}{2}$ Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd.
 à 100 Quentin = 50 kg, 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à 19 $\frac{1}{2}$ Kannen à 2 Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Furlong, 8 Furlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 league (3 Miles) = 4827,98 British miles. 1 Quarter (8 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quarts à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,802 kg, 1 Pound = 0,453 kg, 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,68 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Maass und Gewicht

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf.

Oesterreich: 1 Krone = 100 Heller = 85 Pf. 1 Goldgulden = 2 Kronen 38 Heller = 2,025 Mk.; metrisches Maass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) = 1066,79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr., 1 Goldrubel = 3 Mk. 24 Pfg., 1 Silberrubel à 100 Kopeken = 2 Mk. 16 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 16 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere = 1 Mk. 12 $\frac{1}{2}$ Pf. Hat jetzt metrisches Maass und Gewicht.

Portugal: 1 Milreis = 1000 Reis = 4 Mk. 53 Pf., 1 Quint. à 4 arrabos à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maass und Gewicht.

China: 1 Covid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul = (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Liang Taël = 3 Mk. 5 Pf., 1 Sanghei Taël = 2 Mk. 50 Pfg.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara = 85 cm, 1 Quinntal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents = 80 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 9 cm, 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kilei (100 Eultchk) = 100 141 Alma = 5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para = 3 Asper = 18 Pfg., 1 Türkisches Pfund = 100 Piaster = 18 Mk. 45 Pfg.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 l 1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

3. Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	M.		M.
Abessinien. 1 Maria-Theresia-Thaler	4.21	Italien. 1 Lire = 100 Centes.	0.80
Silberwert . . . zirka	1.80	Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	4.18 $\frac{1}{2}$
Aegypten. 1 Piaster (Tarif)		1 Silber Yen = 100 Sen =	
40 Para = 2 $\frac{1}{2}$ gute oder		10 Rive . . .	2.10
3 Curant-Asper . . .	0.20 $\frac{1}{4}$	Liberia. Nordamerik. Geld.	
1 Curant-Piaster ca. . .	0.15	Liechtenstein. 1 Krone = 100	
resp. wie Türkei		Heller . . .	0.85
1 Piaster = 40 Para à 3 Asper		Luxemburg. 1 Frank = 100	
oder = 10 Milliémes . . .	0.20 $\frac{1}{4}$	Centimes . . .	0.80
Afghanistan wie Persien.		Marokko. 1 Mitskal = 10 Uckien	
Algerien wie Frankreich.		(Unzás) à 4 Musumen à 6 Flus	1.24
Arabien. 1 Krusch = 40 Dwani	1.68	Mexiko. Seit 1. Mai 1906 1 Gold	
1 Mahmudi = 20 Lass . . .	0.22	Peso . . .	2.10
1 Mokkathaler = 80 Kabir	3.50	Monaco. 1 Frank . . .	0.80
Argentinien. 1 Peso fuerto (Gold)		Niederlande. 1 Gulden = 100	
= 100 Cts.	4.05	Cents . . .	1.68
1 Peso corriente (Papier) . . .	1.75	Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12 $\frac{1}{2}$
Australien. Englisches Geld.		Oesterreich-Ungarn. 1 Krone =	
Belgien. 1 Franc = 100 Cts.	0.80	100 Heller . . .	0.85
Belutschistan wie Persien.		Paraguay. 1 Peso fuerto =	
Bolivia. 1 Boliviano = 100 Centav.	4.05	100 Centavos . . .	4.05
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2.29	Persien. 1 Toman = 10 Neukran = 10 Senar = 10	
10 Milreisstück Gold . . .	22.93	Bisti = 10 Dinar . . .	7.12
1 Milreis Papier ca. . . .	1.49	Peru. 1 Sol = 100 Centavos	2.43
Bulgarien. 1 Lew = 100 Stotinki	0.80	Portugal. 1 Krone = 10 Milreis = 10 000 Reis . . .	45.36
Central-Amerika. 1 Peso duro		Rumänién. 1 Leu = 100 Bani	0.80
= 100 Centavos	4.05	Russland. 1 Rubel Silber =	
1 Condor = 10 Peso . . .	40.50	100 Kopeken . . .	2.16
1 Gold-Condor = 2 Doblons		1 Zollrubel Gold . . .	3.24
à 5 Pesos Gold	38.30	Finnland. 1 Mark = 100 Pennia	0.80
Chile. 1 Peso corriente (Silber)		Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.12 $\frac{1}{2}$
= 100 Centavos Wert zirka	0.80	Schweiz. 1 Frank = 100 Centimes . . .	0.80
China. 1 Liang (Taél = 10 Tsien		Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
à 10 Fan [Kandatins]) à		Siam. 1 Tikal = 4 Salungs	
10 Si (Kash) à 10 Hao . . .	4.80	= 2 Fuangs = 800 Kauri	2.55
1 Haikong Taél = Wert zirka	3.05	Spanien. 1 Peseta = 100 Centesimas . . .	0.80
1 Shanghai Taél = Wert zirka	2.50	Süd-Afrika. Engl. Geld.	
Columbia. 1 Peso Silber = 100		Tripolis. 1 Türk. Piaster =	
Centavos	0.83 $\frac{1}{2}$	40 Para . . .	0.18
Dänemark. 1 Krone = 100 Ore	1.12 $\frac{1}{2}$	Türkei. 1 Piaster = 40 Para	
Deutsche Schutzbiete		= 3 Asper . . .	0.18
Deutsch-Südwestafrika		1 Türk. Pfund = 100	
Deutsch-Ostafrika		Piaster . . .	18.45
Kiautschou		Uruguay. 1 Peso national =	
		100 Centimos . . .	4.90
Ecuador 1 Sucre = 100 Centavos	2.04	Venezuela. 1 Bolivar = 100	
Frankreich. 1 Frank = 100		Centimo . . .	0.80
Centimes	0.80	1 Peso = 5 Bolivar =	4.—
Griechenland. 1 Drachme =		Vereinigte Staaten von N.-Am.	
100 Lepta	0.80	1 Dollar = 100 Cents . . .	4.20
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl.		Zanzibar. 1 Nord-Amer. Doll.	
= 20 Shil. à 12 Pence . . .	20.40	= 2 Busu = 2 Ruba . . .	4.20
Kolonien.			
Indien. 1 Rupie = 16 Annas			
= 13 Pies	1.36		

III. Post und Telegraph.

1. Posttarif.

a. gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

Gegenstand	Orts- u. Nachbarorts- verkehr. *)				Inland u. Luxemburg.				Deutsche Schutzgebiete u. China und Marokko.				Oesterreich-Ungarn m. Bos.-Hetzg. Liechtenst. Porto				Ausland †)			
	Gewichtsstufe Pf. / Pf.	Porto frnk. unfr. Pf. / Pf.	Gewichtsstufe frnk. unfr. Pf. / Pf.	Porto frnk. unfr. Pf. / Pf.	Gewichtsstufe frnk. unfr. Pf. / Pf.	Porto frnk. unfr. Pf. / Pf.	Gewichtsstufe frnk. unfr. Pf. / Pf.	Porto frnk. unfr. Pf. / Pf.	Gewichtsstufe frnk. unfr. Pf. / Pf.	Porto frnk. unfr. Pf. / Pf.	Gewichtsstufe frnk. unfr. Pf. / Pf.	Porto frnk. unfr. Pf. / Pf.	Gewichtsstufe frnk. unfr. Pf. / Pf.	Porto frnk. unfr. Pf. / Pf.	Gewichtsstufe frnk. unfr. Pf. / Pf.	Porto frnk. unfr. Pf. / Pf.				
Briefe	bis 250 g	5	10	bis 20 g	10	20	bis 20 g	10	20	bis 20 g	10	20	bis 20 g	20	40	40				
				üb. 20—250 g	20	30	üb. 20—250 g	20	30	üb. 20—250 g	20	30	üb. 20—250 g	20	20	20				
Postkarten				bis 50 g einfache mit Antwort	5	10	bis 50 g einfache mit Antwort	5	10	bis 50 g einfache mit Antwort	5	10	bis 50 g einfache mit Antwort	5	10	20				
				üb. 50—100 g	5	—	üb. 50—100 g	5	—	üb. 50—100 g	5	—	üb. 50—100 g	5	—	(ohne Meistgew.)				
Drucksachen				” 100—250 g	10	—	” 100—250 g	10	—	” 100—250 g	10	—	” 100—250 g	10	—	—				
				” 250—500 g	20	—	” 250—500 g	20	—	” 250—500 g	20	—	” 250—500 g	20	—	—				
				” 500 g—1 kg	30	—	” 500 g—1 kg	30	—	” 500 g—1 kg	30	—	” 500 g—1 kg	30	—	—				
				” 1—2 kg	60	—	” 1—2 kg	60	—	” 1—2 kg	60	—	” 1—2 kg	60	—	—				
Warenproben				bis 250 g	10	—	bis 250 g	10	—	bis 250 g	10	—	bis 250 g	10	—	—				
				üb. 250—350 g	20	unzulässig	üb. 250—350 g	20	unzulässig	üb. 250—350 g	20	unzulässig	üb. 250—350 g	20	unzulässig	—				
Geschäfts- papiere				bis 250 g	10	—	bis 250 g	10	—	bis 250 g	10	—	bis 250 g	10	—	—				
				üb. 250—500 g	20	unzulässig	üb. 250—500 g	20	unzulässig	üb. 250—500 g	20	unzulässig	üb. 250—500 g	20	unzulässig	—				
				” 500 g—1 kg	30	” 1—2 kg	60	unzulässig	” 1—2 kg	60	unzulässig	” 1—2 kg	60	unzulässig	” 1—2 kg	60	unzulässig			

wie Fernverkehr

Wie bei den Geschäftspapieren.

Zusammengep.
(Drucks., Ge-
schäftspap.,
Warenpr.)

*) †) Die Bemerkungen hierzu siehe nebenstehend.

Nur Drucks. u. Warenpr.
zul. Taxe wie b. Warenpr.

Taxe 5 Pf., für je 50 g
Mindesttaxe 10 Pf., wenn g
Send. n. Drucks. u. Warenpr.
prob., 20 Pf., wenn sie auch
Geschäftspap. enthält.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

*) Die Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, sind: Biebrich, Bierstadt (mit Kloppenheim), Dotzheim und Sonnenberg (mit Hessloch und Rambach).

†) Nach den Vereinigten Staaten von Amerika ermässigte Taxe für Briefe, 10 Pfg. für je 20 g, jedoch nur bei Beförderung auf dem direkten Wege (über Bremen oder Hamburg).

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückscheingegebühr allgemein 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgenommen China und einige Brit. Besitzungen, nicht zulässig).

Eilbestellung zugelassen:

1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.],

2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorausbezahlung 60 Pf.],

3) nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein allgemein [Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen], nach Bosnien, Herzegowina nur nach Postorten [Gebühr 25 Pf. stets vorauszuzahlen],

4) nach: Belgien, Dänemark mit Grönland, Färöer, Island (nur nach Postorten), Frankreich (mit Algerien und Monaco), Grossbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Portugal, Schweden, (Gothenburg, Malmö, Stockholm), Schweiz, Serbien (nach Postorten) und einer Anzahl aussereuropäischer Länder [Gebühr 25 Pf. stets vorauszuzahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezahlten 25 Pf. vom Empfänger erhoben.]

Antwortscheine. Im Verkehr mit einer Anzahl von Vereinsländern kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort durch Uebersendung eines Antwortscheines an den Empfänger im voraus bezahlen. Zu diesem Zwecke werden internationale Antwortscheine zum Preise von 25 Pf. für das Stück bei bestimmten Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten.

b. Wertsendungen.

Wertbriefe und -Kästchen sind zulässig nach:

1. **Deutschland und Oesterreich-Ungarn.** (Wertkästchen nur als Pakete). Meistgewicht 250 g; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.

b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Portozuschlag.

2. im **Weltpostvereinsverkehr:** nach Aegypten (ohne Sudan) Argent. Republik, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britisch-Indien, Britische Kolonien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark mit Färöer, Grönland und Island, den Dänischen Antillen, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Erythrea, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Grossbritannien und Irland, Italien, Kreta, Korea, Japan, Kamerun, Kautschou, Karolinen, Palauinseln, Luxemburg, Marokko, Niederlande, Norwegen, Portugal, den Portugies. Kolonien, Russland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tripolis, Türkei und Tunis. Marianen, Marschallinseln.

Adressbücher

in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Mit Ausnahme von Deutschland, Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Kiautschou, Togo, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein ist die Gewichtsgrenze der Wertbriefe unbeschränkt. Inhalt **nur** aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Türkei, bei welchen auch Geldstücke zulässig sind.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

1. Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.
2. Versicherungsgebühr.

Werkästchen (Meistgewicht 1 kg) dürfen **nur** Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten, keinesfalls aber Geld, Banknoten, Wertpapiere oder Dokumente.

Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

1. **Deutschland.** Meistbetrag 800 M. Taxe: bis 5 M. 10 Pfg., über 5—100 M. 20 Pfg., über 100—200 M. 30 Pfg., über 200—400 M. 40 Pfg., über 400—600 M. 50 Pfg., über 600—800 M. 60 Pfg.

2. **Deutsche Schutzgebiete** (Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Marschall-Inseln, Samoa, Togo) Meistbetrag und Taxen wie unter 1.

3. **Aegypten, Argentinien** (nur nach bestimmten Orten), **Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Kolonien, Britisch-Indien, Bulgarien, Canada, Cap-Kolonie, Chile, China, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, den Dänischen Antillen, Erythrea, Finnland, Frankreich mit Algerien, Franz. Kolonien, Griechenland, Gross-Britannien und Irland, Honduras, Hongkong, Italien, Japan, Kongostaat, Korea, Kreta, Liberia, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Niederlande, den Niederl. Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Oranjeriffluss-Kolonie, Peru, Philippinen, Portugal, Portug. Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Transvaal, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, Ver. Staaten von Amerika.**

Meistbetrag: 500 fr. bis 1000 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung. Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm.

Telegraphische Postanweisungen

sind zulässig nach:

Deutschland, Aegypten (einzelne Orte), Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich mit Monaco und Algerien, Grossbritannien und Irland, Japan, (nur nach bestimmten Orten), Italien, Luxemburg, Montenegro (nach bestimmten Orten), Niederlande, Niederl. Kolonien (nur nach bestimmten Orten), Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien (einzelne Orte), Salvador, Schweden (bestimmte Orte), Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Bangkok), Tunis (einzelne Orte).

Postaufträge müssen stets frankirt sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Aegypten, Belgien, Chile, Dänemark, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien, Kreta, Luxemburg, Niederlande, Niederl. Ost-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tripolis, Türkei (einzelne Orte), Tunis. Meistbetrag etwa 800 Mk.

(Gebühr wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht.)

Die Post kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen, und, wenn die Zahlung unterbleibt, **Protest** mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben.

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

c. Pakete.

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

- a. Für frankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe:
 1. bis 10 Meilen 25 Pfg. 2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um 50% erhöht.

Für dringende Pakete ist ausser dem Porto und etwaigem Eilbestellgeld eine besondere Gebühr von 1 Mk. zu zahlen. (Dringende Pakete müssen frankiert sein).

- b. Für unfrankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben.

2. Ausland.

Pakete bis 5 kg („Postpakete“) fast nach allen Ländern des Weltpost-Vereins zulässig. Vorausbezahlung des Portos (ausgen. Oesterreich-Ungarn und Luxemburg) bildet die Regel. Ueber bestehende Beschränkungen hinsichtlich Ausdehnung und Umfang der „Postpakete“ nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft; ebenso über „Postfrachtstücke“ nach dem Ausland (Paketsendungen, die den Bedingungen für „Postpakete“ nicht entsprechen) und im Verkehr mit welchen Ländern die Zahlung der **Zollbeträge** durch den Absender gestattet ist. Den Sendungen müssen (ausgen. Luxemburg) in der Regel 2, nach einigen Ländern 3 oder 4 Zoll-Inhaltsserklärungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache offen beigelegt werden. Das Porto für Postpakete (Pakete bis 5 kg) beträgt: a) Nach Luxemburg 70 Pf.; b) Nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederland und Schweiz 80 Pf.; c) Nach Algerien, Bosnien-Herzegowina, Korsika, Serbien 1 Mk. 20 Pf.; d) nach Finnland (direkt), Gibraltar, Italien, Kreta, Rumänien, Russland, Spanien 1 Mk. 40 Pf.; e) Gross-Britannien, Kamerun, Liberia, Marokko, Montenegro, Norwegen, (über Dänemark und Schweden), Togo 1 Mk. 60 Pf.

Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen nach Deutschland kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar bei der Übermittlung durch Postanweisung:

bis 5 M.	10 Pfg.	100 bis 200 M.	30 Pfg.	über 400—600 M.	50 Pfg.
5 bis 100 "	20 "	200 "	40 "	600—800 "	60 "

Postscheckkonto-Inhaber können die eingezogenen Nachnahmebeträge unmittelbar auf ihr Postscheckkonto überweisen lassen. Soll die Überweisung durch Zahlkasse erfolgen, so muss der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beigelegt werden, die auf den Gesamtnachnahmebetrag — ohne Abzug — zu lauten hat.

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pfg. für je 300 M. mindestens aber 10 Pfg. bzw. die Einschreibengebühr von 20 Pfg. hinzu.

Wichtige Bestimmungen

(Vergl. S. 1000) Verkehr im Reichspostgebiete.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Die Bestellgebühr beträgt im Ortsbestellbezirk von Wiesbaden:

Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg.

Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.

Für Postanweisungen 5 Pfg.

Sendungen, die am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: „**Durch Eilboten zu bestellen**“ und bei vorausbezahltm Botenlohn noch mit dem Zusatz: „**Bote bezahlt**“ versehen sein.

Gewöhnliche Briefsendungen an Empfänger nach dem Orts- und Landbestellbezieh des Aufgabepostortes können ebenfalls durch Eilboten betellt werden. —

Die Einlieferung von **Einschreibsendungen und gewöhnlichen Paketen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; sie hat beim Postamt 1 (Rheinstr. 23/25) in der Geldkartung oder beim Postamt 5 (Hauptbahnhof) zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Sendungen beträgt:

1. Tarifmässiges Porto. 2. Besondere Gebühr von 20 Pfg.

Der Schriftwechsel, den laufenden Dienst betreffend, ist stets an die betr. Post- oder Telegraphen-Anstalt zu richten. — Die Ober-Postdirektion in **Frankfurt a. M.**, welcher die Leitung und Ueberwachung des Dienstbetriebs bei allen ihr unterstellten Verkehrsanstalten obliegt, nimmt dagegen die Beschwerden über die Bezirks-Postanstalten entgegen.

2. Telegramm-Tarif.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg. etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer). Der Name der Bestimmungsanstalt muss in der Aufschrift an letzter Stelle stehen.

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen die Interpunktionszeichen sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für vorauszubezahlende Antworttelegramme wird, im Falle einer bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Bei Telegrammen nach dem Auslande muss die Zahl der vorausbezahlt Wörter in jedem Falle angegeben werden, z. B. Rp 5, Rp 20 u. s. w. — Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. — Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen **innerhalb** Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg.

Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

Für gewöhnliche Telegramme **ausserhalb** Deutschlands und zwar:

nach	wird eine Worttaxe erhoben von:
Luxemburg und Oesterreich-Ungarn . . .	5 Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10 "
Frankreich	12 "
Italien, Norwegen, Rumäniens, Schweden	15 "
Grossbritannien und Irland	15 " mindest. 80 Pfg.
Algerien, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Russland, Spanien, Portugal, Bulgarien u. Ost-Rumelien	
Tunis	20 Pfg.
Gibraltar	25 "
Griechenland	30 "
Malta, Marokko	40 "
Türkei, Kreta	45 "

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. (ausser Grossbritannien und Irland) festgesetzt

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

3. Post-Briefkästen

sind aufgestellt u. werden zu den auf der Leerungsplatte angegebenen Zeiten geleert,
a) durch besondere Boten an Werktagen 8 bis 10 Mal und an Sonn- und
Feiertagen 3 Mal:

Aarstr. 26.	Gustav-Adolfstr. 1.	Nicolasstr. 24.
Adelheidstr. 53 u. 98.	Gustav Freytagstr. 9.	Oranienstr. 45.
Adolfsallee 37.	Hellmundstr. 46.	Parkstr. 16, 53 u. 63.
Adolfstr. 16.	Hirschgraben 21.	Paulinenstr. 1.
Albrechtstr. 9.	Humboldtstr. 5 u. 19.	Philippsbergstr. 33.
Alwinenstr. 20.	Jahnstr. 28.	Platterstr. 5.
An der Ringkirche 2.	Kaiser Friedrich-Ring	Rheingauerstr. 10.
Augustastr. 1.	50, 67 u. 86.	Rheinstr. 42, 72 u. 95.
Bahnhofstr. 7.	Kapellenstr. 17, 42, 54 u. 79.	Röderstr. 14.
Beausite.	Karlstr. 44.	Rosenstr. 12.
Bertramstr. 6.	Kiedricherstr. 2.	Rosselstr. 1.
Biebricherstr. 3 u. 51.	Kirchgasse 3, 38 u. 47.	Rüdesheimer Str. 11.
Bierstädterstr. 8a	Klarenthalstr. 10.	Scharnhorststr. 12 u. 40.
Bismarckring 14.	Kleine Burgstr. 6	Schiersteinerstr. 5 u. 15.
Bleichstrasse, gegenüber Helenenstrasse.	Kochbrunnenhalle.	Schlichterstr. 16.
Bleichstr. 33.	Kranzplatz 7.	Schlossplatz 1a (Wilhelmsheilanstalt).
Blücherplatz 2.	Lahnstr. 2.	Schöne Aussicht 41.
Blücherstr. 29.	Langgasse 48.	Schwalb. Str. 16, 47 u. 62.
Bülowstr. 12.	Lanzstr. 10.	Sedanplatz 1.
Dambachthal 1.	Luisenstr. 10/12 u. 30.	Seerobenstr. 16.
Dotzheimerstr. 32, 50 u. 116.	Mainzerstr. 2, 9 u. 80.	Sonnenb. Str. 15, 32 u. 76.
Emserstr. 29 u. 54.	Marktstr. 16 u. 32.	Stiftstr. 29.
Frankfurterstr. 17 u. 31.	Martinstr. 1.	Taunusstr. (Trinkhalle).
Freseniusstr. 25.	Michelsberg 32	Taunusstr. 50 (Ecke Röderstr.).
Freseniusstr Ecke Thomas- strasse.	Möhringstr. 1.	Victoriastr. 16.
Friedrichstr. 25 u. 32.	Moritzstr. 38.	Walkmühlstr. 39 u. 63.
Gartenstr. 25.	Mosbacherstr. 7.	Webergasse 2.
Geisbergstr. 23.	Nerostr. 25.	Weinbergstr. 3.
Gerichtsstr. 2.	Nerotal 1, 14, 23 u. 57.	Wielandstr. 7.
Gneisenaustr. 12.	Neue Kolonnade Ecke Wilhelmstr.	Wilhelminenstr. 42.
Goldgasse 4.	Neue Kolonnade Ecke Kursaalplatz	Wilhelmstr. 10, 24, 38 u. 46.

b) an Werktagen 5 Mal, an Sonn- und Feiertagen 2 und 3 Mal:

Dotzheimerstr. 123.	Ruhbergstr. 5.
Mainzerstr. 101.	Schlachthaus.
Platterstr. 170.	

Unter den Eichen (Café
Orient)

an Werktagen 2 bis 4 Mal und an Sonn- und Feiertagen 1 Mal:

Artilleriekaserne.	Klarendal.	Schläferskopf.
Bahnholz.	Mainzer Str. 160 a.	Vereinstr. 10 (Ecke Riedstr.)
Bierstädter Höhe 11 u. 66.	Neroberg.	Waldstrasse 46.
Bierstädter Warte.	Schierst. Str. (Eck. Waldstr.)	Wellritzal (Gärtner Kieme).
Chausseehaus.	Schierst. Str. (Kaserne).	
Forststr. 15.		

IV. Eisenbahn, Fracht und Gepäck.

1. Eisenbahn.

(Auszug aus den allgemeinen Verkehrsbestimmungen).

Fahrkarten. Die Preise der Fahrkarten sind aus den aushängenden Preistafeln ersichtlich.

Durch die Fahrkartenausgabe der Reiseantrittsstation können Fahrkarten auch von anderen Stationen kostenfrei besorgt werden. Für telegraphische Besorgung ist eine Gebühr von 25 Pfg. zu zahlen.

Adressbücher

in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen
zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

Bettkarten sind auf den Abgangsstationen der Schlafwagen bis eine Stunde vor Abgang des Zuges bei den hierfür eingerichteten Ausgabestellen (in Wiesbaden Stadtbüro, Weltreisebüro L. Rettenmeier, Langgasse 48) unter Entrichtung einer Vormerkungsgebühr, nach dieser Zeit beim Schlafwagenwärter zu lösen. Sie können auch schriftlich oder telegraphisch durch die Stationen gegen Entrichtung von 50 Pfg. für das Telegramm und die Antwort bestellt werden. Bettkartenpreis und Vormerkungsgebühr sind bei schriftlicher Bestellung portofrei einzusenden, bei telegraphischer Bestellung an die Station einzuzahlen. Ein Anspruch auf Ueberweisung eines Platzes wird erst durch die zusagende Antwort erworben. Haben bestellte Bettplätze nicht bereitgehalten werden können, so werden dem Besteller die eingezahlten Beträge mit Ausnahme der Telegrammgebühr zurückgezahlt. Auf Unterwegsstationen, wo Bettkarten nicht aufliegen, können solche nur bei dem Schlafwagenwärter gelöst werden.

Geltungsdauer der Fahrkarten. Die Geltungsdauer der Fahrkarten beträgt soweit ihnen eine andere Geltungsdauer nicht aufgedruckt ist, vier Tage. Dies gilt auch für Doppelkarten. Als erster Tag der Geltungsdauer gilt der Tag, mit dessen Datum die Fahrkarten abgestempelt ist. Bei Fahrkarten, die vom Zugführer oder durch Automaten ausgegeben werden, wird die Geltungsdauer vom Tage der Durchlochung an gerechnet.

Die Reise kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden, muss aber spätestens um Mitternacht des letzten Geltungstages beendet sein. Das gleiche gilt bei Doppelkarten und Rückfahrkarten auch für die Rückfahrt. Für den Ablauf der Geltungsdauer ist die fahrplanmässige Ankunft des Zuges entscheidend.

Mit zusammenstellbaren Fahrscheinheften des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und der Reiseunternehmer kann die Reise an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden. Für den Beginn der Geltungsdauer ist jedoch das Datum der Abstempelung massgebend.

Umtausch und Zurücknahme von Fahrkarten. Kann dem Reisenden wegen Überfüllung des Zuges ein Platz, auch in einer höheren Klasse, nicht eingeräumt werden, so kann er Beförderung in einer niedrigeren Klasse und Erstattung des Preisunterschiedes verlangen oder die Fahrt unterlassen und das Fahrgeld zurückfordern. Auch bei freiwilligem Rücktritt von der Fahrt wird die Fahrkarte vor oder unmittelbar nach Abgang des Zuges zurückgenommen. Ist sie schon durchlocht, so muss die Nichtbenutzung vom Stationsbeamten bescheinigt werden.

Auf Stationen mit Bahnsteigsperrre wird bei der Rücknahme vom Fahrgelde der Betrag von 10 Pfg. für eine Bahnsteigkarte einbehalten, sofern nicht die Fahrt wegen Platzmangels oder wegen Verspätung oder Ausfalls des Zuges unterlassen wurde.

Nachlösen von Fahrkarten. Reisende, die wegen Verspätung keine Fahrkarte haben lösen können und dies sofort dem Zugführer oder Schaffner melden, haben neben dem Fahrpreise einen Zuschlag von 1 Mark, oder den doppelten Fahrpreis, falls letzterer billiger ist, zu zahlen.

Wer auf einer Anschluss-Station wegen Zugverspätung oder kurzer Uebergangszeit keine Fahrkarte lösen kann, oder wer in demselben Zuge über die Station, nach der seine Karte gilt, hinausfahren will, und dies vorher meldet, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis nachzuzahlen.

Reisende in Schnellzügen, die über die Station, nach der ihre Karte gilt, hinausfahren wollen und dies vorher melden, haben auch den Schnellzugzuschlag nur einmal für die gesamte Schnellzugstrecke zu entrichten.

Versäumung der Abfahrt. Wer die Abfahrt versäumt, kann die Fahrkarte zur Fahrt an demselben oder am nächstfolgenden Tage benutzen. Ist die Karte schon durchlocht, so ist sie sogleich dem Stationsbeamten vorzulegen, der sie gültig schreibt. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrkarte tritt bei der späteren Abreise nicht ein.

Einräumung ganzer Wagenabteile. Geschlossene ganze Wagenabteile können auf der Ausgangsstation bis 30 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Bezahlung der darin vorhandenen Plätze oder gegen Lösung von 4 Fahrkarten I. Klasse, 6 Fahrkarten II. Klasse oder 8 Fahrkarten III. Klasse bestellt werden. Mehr Personen als Fahrkarten bezahlt sind, dürfen in das Abteil nicht aufgenommen

werden. Bleiben einzelne Plätze unbesetzt, so können sie, falls sie nicht bezahlt sind, bei Platzmangel mit anderen Reisenden besetzt werden.

Auf Zwischenstationen können ganze Abteile nur beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind.

Besondere Salon-, Schlaf-, Personen- und Krankenwagen. Für Einstellung von Salon-, Schlaf- und Personenwagen sowie Salon-Krankenwagen sind mindestens 12 Fahrkarten I. Klasse zu lösen.

Zur Beförderung von Kranken können auch gewöhnliche Gepäck- oder Güterwagen oder Personenwagen IV. oder III. Klasse eingestellt werden. Für die Benutzung sind 6 Fahrkarten II. Klasse zu lösen. Bei Benutzung eines besonderen Krankenabteils in Personenwagen III. Klasse, deren übrige Abteile dem allgemeinen Verkehr dienen, sind für die Kranken 4 Fahrkarten III. Klasse zu lösen. In beiden Fällen werden 2 Begleiter frei befördert. Weitere Begleiter haben Fahrkarten III. Klasse zu lösen. Die zur Bequemlichkeit usw. der Kranken nötigen Gegenstände werden frei befördert. Für das sonstige Reisegepäck ist die Gepäckfracht zu entrichten.

Der Antrag auf Einstellung der Wagen ist bei dem Vorstand der Reiseantrittsstation so frühzeitig zu stellen, dass für die Zuführung und Einrichtung des Wagens genügend Zeit verbleibt.

In den Wagen III. Klasse können Kranke auch in Tragbetten befördert werden. In diesen Betten, die von der Eisenbahnverwaltung gestellt werden, können die Kranke von der Wohnung oder der Unfallstelle abgeholt, in die Wagenabteile ohne Umbettung eingestellt und auf der Bestimmungsstation vom Bahnhofe bis an die neue Lagerstätte (Krankenhaus, Klinik, Wohnung) getragen werden.

Bettsticke nebst Bettbezügen und Decken sind vom Begleiter herzugeben.

— Für die Beförderung in der Eisenbahn sind 2 Fahrkarten III. Klasse für den Kranke und 1 Fahrkarte III. Klasse für jeden Begleiter zu lösen.

Nähere Auskunft erteilen die Stationen. In Wiesbaden: Stadtbüro L. Rettenmayer, Langgasse 48.

Benutzung von Schnellzügen. Zur regelmässigen Beförderung von Personen dienen: Schnellzüge, Eilzüge und Personenzüge. Für die Benutzung der Schnellzüge, gleichviel ob es D- oder Abteilzüge sind, wird ein Schnellzugzuschlag erhoben. Die Eilzüge sind zuschlagsfrei. Der Schnellzugzuschlag beträgt für 1 bis 75 km 50 Pfg. in I./II. Kl., 25 Pfg. in III. Kl.; für 76 bis 150 km 1 Mk. in I./II. Kl., 50 Pfg. in III. Kl.; über 150 km 2 Mk. in I./II. Kl., 1 Mk. in III. Kl. In den D-Zügen wird neben dem Schnellzugzuschlag eine besondere Gebühr (Platzkartengebühr) nicht erhoben.

Die zusammengestellten Fahrscheine des Vereinsreiseverkehrs und der Reiseunternehmer berechtigen gleichfalls zur Benutzung von Schnellzügen.

Wollen Reisende mit Fahrkarten, die nur für Eil- oder Personenzüge gelten, in einen Schnellzug übergehen, so haben sie Schnellzugzuschlagkarten zu lösen. Die Schnellzugzuschlagkarten sind an den Fahrkartenschaltern und auf grösseren Uebergangsstationen auch auf den Bahnsteigen bei den hierfür bestellten Beamten erhältlich. Sie werden auch über die Bestimmungsstation der vorgelegten Fahrkarte hinaus verabfolgt, wenn der Reisende bis zur Zielstation der Reise eine Fahrkarte nicht erhalten kann und eine Fahrkarte nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten, weitestgelegenen Station löst. Schnellzugzuschlagkarten können auch telegraphisch bestellt werden. Mit Sonntagskarten und Arbeiterkarten ist der Uebergang in Schnellzüge oder Eilzüge auch gegen Lösung von Zuschlagkarten nicht gestattet.

Umschreibung von Fahrkarten. Scheine von zusammengestellten Fahrscheinheften können für eine kürzere, dieselben Stationen verbindende deutsche Strecke umgeschrieben werden. Auf Wunsch kann auch das Gepäck über den neuen Weg abgefertigt werden. — Auf dem neuen Wege ist Fahrtunterbrechung nur einmal gestattet. Die Umschreibung ist bei der Abzweigestation oder einer vorgelegenen Station zu beantragen. Zur Umschreibung sind auch die Auskunftsstellen und Ausgabestellen für zusammenstellbare Fahrscheinhefte befugt. Fahrscheine verschiedener Wagenklassen werden nur für die niedrigste Klasse gültig geschrieben. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist ausgeschlossen.

Fahrtunterbrechung. Auf einfache Fahrkarten darf die Fahrt einmal auf Rückfahrkarten und Doppelkarten je einmal auf der Hin- und Rückreise unterbrochen werden. **Einer Bescheinigung der Fahrtunterbrechung bedarf es nicht.**

Reisende mit zusammengestellten Fahrscheinheften können die Fahrt, abgesehen von dem in Ziffer 10 behandelten Falle, beliebig oft unterbrechen. Auch Schnellzugzuschlagskarten dürfen im Falle der Fahrtunterbrechung zur Weiterreise benutzt werden. Sie werden daher, falls sie nach der zugehörigen Fahrkarte zur Weiterreise berechtigen, den Reisenden auf Wunsch belassen.

Die Dauer der Unterbrechung ist innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte unbeschränkt. Auf Monatskarten ist Unterbrechung auf jed. Zwischenstation zulässig.

Mitnahme von Handgepäck. In der I. bis III. Klasse steht dem Reisenden der Raum unt. u. über seinem Sitzplatz zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung.

In der IV. Klasse darf von jedem Reisenden eine Traglast mitgenommen werden.

Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die die Reisenden beschädigen oder belästigen können, sind von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen. Gewehre müssen entladen sein.

Zollamtliche Abfertigung des Gepäcks. Bei Reisen über die Reichsgrenze unterliegt das Gepäck einer zollamtlichen Revision in der Grenzstation.

Aufbewahrung von Gepäck. Auf grösseren Stationen bestehen amtliche Aufbewahrungsstellen für Gepäck. Auf kleineren Stationen, wo sie nicht bestehen, kann das Gepäck einem hierzu bestimmten Eisenbahnbediensteten übergeben werden. Die Gebühr beträgt für jedes Stück für die beiden ersten Tage 10 Pfg., für jeden folgenden Tag weitere 10 Pfg. Für Motorfahrräder werden in derselben Weise je 50 Pfg. erhoben.

Gepäcktarif ist in jedem Kursbuche enthalten.

Verlorene Sachen. In Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cöln, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover und Magdeburg sind Fundbüros eingerichtet, in denen die auf der Eisenbahn zurückgelassenen Gegenstände vorübergehend aufbewahrt werden. Verlustanzeigen sind tunlichst an das Fundbüro zu richten, in dessen Bezirk der vermisste Gegenstand vermutlich zurückgeblieben ist.

Muster zu Verlustanzeigen werden auf allen Stationen unentgeltlich verabreicht und auf Verlangen von den Beamten ausgefüllt. Ort und Zeit des Verlustes sind möglichst bestimmt anzugeben, auch ist der vermisste Gegenstand mit allen besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Telegramme zum Zwecke der Wiedererlangung abhanden gekommener Gegenstände werden mit dem Bahntelegraphen befördert. Wird die Fassung des Telegrammes dem Stationsbeamten überlassen, und liegt die Bestimmungsstation innerhalb Deutschlands, so wird hierfür eine feste Gebühr von 50 Pfg., anderenfalls die tarifmässige Gebühr erhoben.

Gefundene Gegenstände werden dem Berechtigten innerhalb Deutschlands mit dem nächsten Schnell-, Eil- oder Personenzug auf Gepäckschein gegen eine Gebühr von 50 Pfg., ausserhalb Deutschlands mit der Post oder als Fracht- oder Eilgut übersandt.

Fahrpreisberechnung.

Die Fahrpreise werden für einfache Fahrt nach der auf volle Kilometer aufgerundeten Entfernung unter Zugrundelegung folgender Einheitssätze berechnet.

Die nebenstehenden Einheitssätze gelten mit wenigen Ausnahmen für alle deutschen Bahnen. Die nach den nebenstehenden Einheitssätzen berechneten Fahrkarten berechtigen zur Benutzung von Personenzügen und sogen. Eilzügen d. h. gewissen schnellfahrenden Zügen, für deren Benutzung ein Zuschlag nicht zu zahlen ist, wogegen bei den reinen Schnellzügen ein fester Zuschlag nach folgenden Sätzen erhoben wird.

Fester Zuschlag.

		I	II	III	IV
		7	4,5	3	2
I. Zone für	1—75 km	50	50	25	—
II. " "	76—150 "	100	100	50	—
III. " "	über 150 "	200	200	100	—

Platzkarten für D-Züge sind weggefallen.

Beförderung von Reisegepäck.

Reisegepäck wird zu den Sätzen des Gepäcktarifs nur gegen Vorlage von Fahrkarten angenommen, die für die Strecke, für die die Gepäckabfertigung verlangt wird, gültig sind.

Die Gepäckfrachtsätze ergeben sich aus dem Merkbuch für Reisende, welches an der Auskunftsstelle im Hauptbahnhof zu haben ist. Reisegepäck muss durch seine Verpackung — Koffer, Reisekörbe, Reisetaschen, Hutschachteln, handliche Kisten und dergl. — als solches kenntlich sein. Als Reisegepäck gelten auch Fahr- und Rollstühle, Kinderwagen und dergl. sowie Warenproben (Muster), die Geschäftsreisende für Geschäftszwecke mit sich führen und die nach der Verpackungsart als Proben erkennbar sind.

Auf den deutschen Staatsbahnen und den meisten deutschen Privatbahnen wird Reisegepäck auch nach einer über die Bestimmungsstation der vorgelegten Fahrkarten hinaus gelegenen Station angenommen, wenn der Reisende mangels durchgehender Fahrkarten bis zu dieser Station Fahrkarten nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten weitest gelegenen Station gelöst hat. In diesem Falle wird die Fracht auch nur nach der Entfernung zwischen der Aufgabe- und der Endstation berechnet und das Gepäck dann direkt abgefertigt, wenn das Gewicht nicht mehr als 25 kg beträgt. Bei schwereren Sendungen findet eine nochmalige Abfertigung auf den Stationen statt, wo die anschliessenden Fahrkarten zu lösen sind.

Gepäck wird ferner auch abgefertigt, ohne dass Fahrkarten vorgelegt werden. Für diese Sendungen wird dann die teurere Expressgutfracht berechnet.

Vor der Aufgabe des Reisegepäcks müssen alte Beklebezettel von den Gepäckstücken entfernt werden, da andernfalls leicht Verschleppungen vorkommen können.

Die Auslieferung des Gepäcks erfolgt gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Gepäck kann auch nur teilweise abgenommen werden. Die zunächst ausgegebenen Gepäckstücke werden nach Anzahl und Gewicht auf dem Gepäckschein vermerkt. Dieser wird dem Reisenden zur späteren Empfangnahme der übrigen Gepäckstücke zurückgegeben.

(Eine amtliche Gepäck-Abfertigungsstelle befindet sich Langgasse 48 I).

Zollamtliche Abfertigung des Gepäcks.

Bei Reisen über die Reichsgrenze ist zu beachten, dass das Gepäck einer zollamtlichen Revision unterliegt, soweit nicht nach den bestehenden Vereinbarungen bei nur durchgeführtem Gepäck hier von abgesehen wird.

Bei der zollamtlichen Abfertigung seines Gepäcks muss der Reisende zugegen sein. Er muss deshalb im eigenen Interesse darauf achten, dass das Gepäck über die Strecke seines Reisewegs abgefertigt wird.

Die Eisenbahn haftet nicht für die infolge der zollamtlichen Behandlung eintretenden Verzögerungen in der Beförderung und Auslieferung des Gepäcks.

Die zollamtliche Abfertigung des Handgepäcks wird je nach den bestehenden Einrichtungen im Beisein des Reisenden entweder in den Eisenbahnwagen oder in den Räumen der Zollverwaltung vorgenommen.

Verkehr mit dem Auslande.

In dem Personen- und Gepäckverkehr mit dem Auslande tritt zunächst noch keine Änderung ein. Es werden daher hier zunächst auch weiterhin die bestehenden Rückfahrkarten ausgegeben. Freigepäck wird im bisherigen Umfange von der Grenze ab gewährt.

Fahrkartenpreise ab Wiesbaden (Hauptbahnhof).

Station	SZ-Zone	Eil- u. Personenzüge					Gep.-Zone	Station	SZ-Zone	Eil- u. Personenzüge					Gep.-Zone			
		Klasse				I	II	III	IV	1	2	3	4	1	2	3	4	
		1	2	3	4													
Aachen	3	19.60	12.40	7.90	5.20	6	Duisburg	3	19.—	12.—	7.70	5.—	5					
Adolphseck	—	—	1.30	—	—	50	0	Eichenberg	3	20.50	13.—	8.30	5.40	6				
Ahrweiler	2	11.70	6.90	4.50	2.90	3	Eiserne Hand	—	1.20	—	7.5	—	—	30	0			
Alzey	—	—	2.50	1.65	1.10	—	2	Eisenach	3	19.40	12.20	7.80	5.10	6				
Amsterdam	—	33.30	21.80	14.40	—	—	Elberfeld	3	17.70	11.20	7.10	4.60	5					
Andernach	2	8.50	5.20	3.40	2.20	3	Eltville	1	1.20	—	7.5	—	—	30	0			
Antwerpen	—	31.50	20.80	13.20	—	—	Emden	3	38.60	23.70	15.40	10.—	11					
Aschaffenbg.	2	6.90	4.10	2.70	1.80	2	Ems	2	6.80	4.10	2.70	1.70	3					
Assmannshsn	—	2.90	1.70	1.15	—	—	Eppstein	1	2.10	1.40	—	9.0	—	55	1			
Augsburg	3	29.80	18.40	12.20	7.90	8	Erbach a. Rh.	—	1.40	—	8.5	—	—	35	0			
Auringen-Medenb.	—	1.15	—	—	—	—	Erbenheim	—	—	—	25	—	—	10	0			
Bacharach	1	3.80	2.40	1.55	1.—	2	Erfurt	3	24.10	14.80	9.50	6.20	7					
Baden-Baden	3	—	9.30	6.10	4.—	4	Essen	3	19.80	12.50	8.—	5.20	6					
Bad Kissing	3	18.60	11.70	7.50	4.90	5	Flörsheim	—	1.60	1.—	—	6.5	—	40	0			
Basel	3	—	17.20	11.50	7.50	8	Frankenthal	2	5.10	3.30	2.20	1.40	2					
Bayreuth	3	26.30	16.20	10.70	6.90	7	Frankfrt.a.M.	1	3.40	2.—	1.35	—	—	85	1			
Bebra	3	16.20	9.80	6.50	4.20	5	Frankfrt. a.O.	3	52.20	31.90	20.70	13.40	12					
Berchesgaden	3	50.40	30.10	19.70	12.90	12	Freiburg i. B.	3	—	—	9.10	5.90	6					
Bergedorf	3	46.60	27.70	18.10	11.80	11	Friedberg (Hess.)	2	6.00	3.50	2.30	1.50	2					
Berlin	3	46.10	27.40	17.90	11.70	11	Friedrichroda	3	21.40	13.50	8.70	5.70	6					
Bern	—	37.—	23.80	16.20	—	—	Fulda	3	12.30	7.30	4.70	3.10	4					
Biebrich West	1	—	—	—	—	—	Geisenheim	—	2.10	1.40	—	9.0	—	55	1			
Biebrich Ost	1	—	—	—	—	—	Genf	—	52.20	35.10	23.80	—	—					
Bingen	1	2.90	1.70	1.15	—	—	Genua	—	81.10	55.20	37.20	—	—					
Bingerbrück	1	2.90	1.70	1.15	—	—	Giessen	2	8.20	5.00	3.30	2.20	3					
Bonn	3	12.30	7.30	4.70	3.10	4	St. Goar	1	4.70	3.—	1.95	1.30	2					
Boppard	2	6.60	3.90	2.60	1.70	2	St. Goarshsn.	1	4.60	2.90	1.85	1.20	2					
Braubach	4	6.70	4.—	2.60	1.70	2	Gotha	3	21.40	13.50	8.70	5.70	7					
Braunschwg.	3	31.30	19.40	12.80	8.30	9	Göttingen	3	22.70	13.90	8.90	5.80	6					
Bremen	3	40.—	24.60	16.—	10.40	11	Haag	—	35.80	23.80	15.60	—	—					
Breslau	3	62.60	36.90	24.—	15.60	13	Hagen i. W.	3	19.60	12.40	7.90	5.20	6					
Bruchsal	2	—	6.70	4.30	2.80	3	Halle	3	31.80	19.70	13.—	8.40	9					
Brüssel	—	31.80	20.70	12.90	—	—	Hamburg	3	45.70	27.10	17.70	11.50	11					
Camberg	—	3.—	1.80	1.25	—	—	Hanau	1	5.—	3.20	2.05	1.30	2					
Cannes	—	98.70	67.20	—	—	—	Hannover	3	30.20	18.70	12.40	8.—	8					
Cassel	3	18.60	11.70	7.50	4.90	5	Hattenheim	—	1.60	1.—	—	6.5	—	40	0			
Caub	—	3.90	2.50	1.55	1.—	1	Heidelberg	2	8.20	5.—	3.30	2.10	3					
Chausseehaus	—	0.95	—	—	—	—	Heilbronn	3	—	8.50	5.60	3.70	4					
Coblenz	2	7.30	4.40	2.90	1.90	2	Hochheim	—	1.15	—	7.0	—	—	30	0			
Cöln	3	14.60	8.80	5.80	3.70	4	Höchst a. M.	1	2.80	1.60	1.05	—	—	70	1			
Crefeld	3	18.70	11.80	7.50	4.90	5	Homburg v. d. H.	1	4.70	3.—	1.95	1.30	2					
Cronberg	—	4.50	2.90	1.85	—	2	Idstein	—	—	2.20	1.40	—	60	1				
Danzig	3	81.30	49.80	32.30	21.—	14	Igstadt	—	—	—	—	—	—	20	0			
Darmstadt	1	3.50	2.10	1.45	—	—	Innsbruck	—	51.70	33.70	21.80	—	—					
Diez	—	4.20	2.70	1.75	1.10	2	Interlaken	—	43.80	28.50	19.—	—	—					
Dillenburg	—	10.10	6.40	4.10	2.70	3	Kaiserslautern	2	—	5.20	3.40	2.20	3					
Dortmund	3	21.20	13.40	8.60	5.60	7	Karlsbad	—	40.20	26.—	16.40	—	—					
Dotzheim	—	—	—	—	—	—	Karlsruhe	3	—	7.60	4.90	3.20	4					
Dresden	3	41.80	25.80	16.80	10.90	11	Kastel	1	—	—	—	—	—	20	0			
Düsseldorf	3	17.30	10.90	7.—	4.50	5	Kiel	—	53.30	32.60	21.10	13.70	12					

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

Station	SZ.-Zone	Eil- u. Personenzüge					Gep.Zone	Station	SZ.-Zone	Eil- u. Personenzüge					Gep.Zone
		Klasse								I	II	III	IV	I	II
Kopenhagen	—	76.—	51.20	32.—	—	—	—	Osnabrück	3	31.70	19.70	13.—	8.40	9	—
Kissingen	3	18.60	11.70	7.50	4.90	5	5	Ostende	—	39.90	26.20	16.20	—	—	—
Königberg i. Pr.	3	90.40	57.—	36.30	23.60	14	14	Paris	—	55.50	36.70	23.90	—	—	—
Königstein	1	3.90	2.50	1.55	—	1	1	Passau	3	38.40	23.60	15.30	10.—	10	—
Konstanz	3	—	—	12.80	8.30	9	9	Petersburg	—	169.60	107.80	—	—	—	—
Bd. Kreuznach	1	4.20	2.70	1.75	1.10	2	2	Ragatz	—	45.70	30.50	20.50	—	—	—
Lg.-Schwalb.	—	1.90	1.20	—.80	—.50	0	0	Pforzheim	3	—	8.60	5.70	3.70	4	4
Leipzig	3	32.30	20.10	13.30	8.60	9	9	Regensburg	3	29.—	17.90	11.80	7.60	8	8
Limburg a. L.	—	4.50	2.90	1.85	1.20	2	2	Rüdesheim	1	2.60	1.50	1.—	—.65	1	—
London	—	69.90	46.50	—	—	—	—	Saarbrücken	3	14.—	8.40	5.60	3.60	4	4
Ludwigshfn.	2	6.30	3.80	2.50	1.60	2	2	Salzbrunn Bad	3	62.20	36.70	23.90	15.50	13	13
Lübeck	3	48.10	28.80	18.80	—	12	12	Salzhausen Bad	2	—	4.70	3.10	2.—	2	2
Luzern	—	38.10	25.10	16.70	—	—	—	Scheveningen	—	36.40	24.30	16.—	—	—	—
Mailand	—	66.70	45.10	30.70	—	—	—	Schierstein	—	—.55	—.35	—.25	—.15	0	0
Mainz	1	—.90	—.45	—.30	—.20	0	0	Schwezingen	2	7.80	4.70	3.10	2.—	2	2
Magdeburg	3	36.50	22.40	14.50	9.40	10	10	Soden	—	3.20	1.90	1.25	0.80	1	1
Mannheim	2	6.90	4.50	2.70	1.80	2	2	Solingen	3	17.—	10.30	6.80	4.40	5	5
Marburg	2	10.40	6.60	4.30	2.80	3	3	Speier	2	7.80	4.70	3.10	2.—	2	2
Marienbad	—	38.70	24.80	15.70	—	—	—	St. Moritz	—	66.20	44.20	27.60	—	—	—
Mentone	—	93.70	63.80	—	—	—	—	Stettin	3	58.10	34.—	22.10	14.30	13	13
Metz	3	19.80	12.50	8.—	5.20	6	6	Stockholm	—	116.60	76.70	49.40	—	—	—
Montreux	—	53.30	38.20	24.50	—	—	—	Strassbg. i. E.	3	—	10.90	7.10	4.70	5	5
Monaco	—	94.50	64.40	—	—	—	—	Stuttgart	3	—	11.40	7.30	5.00	5	5
Moskau	—	116.10	110.80	—	—	—	—	Tilsit	3	99.20	62.60	40.—	26.10	14	14
München	3	35.40	21.60	14.—	9.10	10	10	Trier	3	15.90	9.60	6.40	4.10	5	5
Münster a. St.	1	4.50	2.90	1.85	1.20	2	2	Ulm	3	—	15.60	10.10	7.10	7	7
Nauheim Bad	2	6.20	3.70	2.50	1.60	2	2	Venedig	—	91.40	62.70	—	—	—	—
Neustadt a. d. H.	2	8.30	5.10	3.40	2.20	3	3	Vlissingen	—	40.20	27.30	18.10	—	—	—
Neuwied	2	8.50	5.20	3.40	2.20	3	3	Warschau	—	104.60	65.30	39.65	—	—	—
N.-Lahnstein	2	7.10	4.30	2.80	1.80	2	2	Weilburg	2	6.90	4.20	2.80	1.80	2	2
Niedernhsn.	1	1.60	1.—	—.65	—.40	0	0	Weimar	3	25.70	15.80	10.20	6.70	7	7
Niederwalluf	—	1.—	—.50	—.35	—.25	0	0	Wesel	3	21.40	13.50	8.70	5.70	6	6
Nierstein	—	2.50	1.50	—.95	—.60	1	1	Wetzlar	2	8.10	4.90	3.30	2.10	3	3
Nizza	—	95.90	65.30	—	—	—	—	Wien	—	70.20	44.—	26.10	—	—	—
Norddeich	3	43.—	26.50	17.30	11.30	11	11	Wildbad	3	—	9.80	6.50	4.30	5	5
Nordhausen	3	26.50	16.30	10.70	6.90	7	7	Wildungen	3	17.40	11.—	7.—	4.50	5	5
Nürnberg	3	21.10	13.40	8.60	5.60	6	6	Worms	1	4.40	2.80	1.75	1.20	2	2
Oestrich-Winkel	—	1.80	1.10	—.75	—.45	0	0	Würzburg	—	14.—	8.40	5.50	3.60	—	—
Offenbach	1	4.10	2.60	1.65	1.10	2	2	Zollhaus	—	3.50	2.10	1.35	0.90	1	1
Offenburg	3	—	—	7.20	4.70	5	5	Zürich	—	35.50	22.70	15.40	—	—	—

Die amtliche Vor-Verkaufsstelle von Fahrkarten befindet sich Langgasse 48, Weltreisebüro L. Rettenmaier.

Sonntags-Fahrkarten sind zu haben von Wiesbaden nach: Assmannshausen Mk. 2.30 1.45, Camberg 2.50 1.55, Caub 3.20 2.05, Diez (über Zollhaus) 3.50 2.30, Eltville —.95 —.65, Eppstein (über Niedernhausen) 1.80 1.15, Erbach 1.10 —.70, Geisenheim 1.80 1.15, Hanau Ost (über Kastel) 4.10 2.70, Hattenheim 1.30 —.85, Höchst (über Niedernhausen) 2.80 1.85, Idstein 1.80 1.20, Limburg (über Zollhaus und über Niedernhausen) 3.70 2.50, Lorch 2.80 1.85, Niedernhausen 1.30 —.85, Niederwalluf —.80 —.45, Oestrich-Winkel 1.50 —.95, Rüdesheim 2.— 1.35, St. Goarshausen 3.80 2.50, Schierstein —.50 —.35, Soden (über Kastel) 2.60 1.65. Die Preise verstehen sich für II. und III. Klasse.

68*

Familien-Drucksachen (Verlobungsbücher, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26

2. Roll-Kontor (Amtlicher Rollfuhrunternehmer).

Bei der Festsetzung der An- und Abfuhrgebühren wird zwischen einem **inneren** und **äusseren** Ortsbezirk unterschieden:

a) der **innere Bezirk** reicht bis zu folgenden Punkten:

- a) Taunusstrasse bis ausschliessl. Nerotalstrasse.
- b) Geisbergstr. bis Ecke Kapellenstr.
- c) Sonnenbergerstr. bis Rösslerstr. ausschliessl. der letzteren.
- d) Parkstr. bis Hotel Quisisana.
- e) Bierstädterstr. bis inklusive Rosenstr.
- f) Frankfurterstr. bis zur Nassauer Bierhalle.
- g) Mainzerstr. bis ausschliesslich Archiv.
- h) Biebricherstr. bis zum Hause No. 51.
- i) Schiersteinerstr. bis zum Hause No. 19.
- k) Dotzheimerstr. bis zur Kiedricherstr.
- l) Westendstr. bis ausschliesslich Nettelbeckstr.
- m) Emserstr. bis ausschliesslich Walkmühlstr.
- n) Platterstr. bis zur Maria-Hilf-Kirche.

b) zum **äusseren Ortsbezirk** werden alle diejenigen Teile der Stadt gerechnet, welche ausserhalb der vorgezeichneten Grenzen liegen.

Tarif.

I. für die An- bzw. Abfuhr von Eil- und Frachtgütern einschl. Abtragen der Güter in das Erdgeschoss oder umgekehrt (vergl. Nr. 6).

a) **Eilgut**; innere Zone für je angefangene 50 Kg. 25 Pfg., mindestens 30 Pfg. äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 30 " 40 "

b) **Frachtgut**; 1. Kaufmannsgüter aller Art, ausgenommen Badewannen, Oefen, Herde, Ofenrohre und Zinkgusswaren:

innere Zone für je angefangene 50 Kg. 10 Pfg., mindestens 15 Pfg.
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 15 " 20 "

2. Uebrige Frachtgüter:

innere Zone für je angefangene 50 Kg. 15 " 20 "
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 20 " 25 "

c) **sperrige Güter des Tarifs**; das einundehnhalfache Rollgeld zu a) und b) unter Abrundung auf die nächsten 5 Pfg.

sowie **Badewannen, Oefen, Ofenrohre, Herde und Zinkgusswaren**.

d) **neue Möbel, Umzugsgut und Korbwaren**, das doppelte Rollgeld zu a) und b)

e) **Kinderwagen, Puppenwagen und Kindersportwagen**;

innere Zone für je angefangene 50 Kg 20 Pfg., mindestens 20 Pfg.
aussere 50 " 30 " 30 "

2. Für Einziehung von Frankaturen, sowie Auszahlung

von Nachnahmen für jede Sendung 10 Pfg.

3. " Signieren der Güter für jedes Stück 5 Pfg.

4. " Ausstellen der Frachtbriefe " " " 10 "

5. " Ausstellen der Zollpapiere " " " 10 "

im Verkehr mit Russland, Rumänien, Serbien, Bulgarien und Türkei 20 "

6. " Abtragen der Güter in den Keller, in ein höheres Stockwerk als das Erdgeschoss, höchstens 5 Stufen über der Strasse, oder in einen mehr als 15 m von der Strasse abliegenden Erdgeschossraum und umgekehrt, wozu der Kutscher bei allen Frachtstücken bis zu 75 Kg., die durch einen Mann bewegt werden können, ohne Rücksicht auf die zu einer Frachtbriefsendung gehörige Anzahl auf Verlangen verpflichtet ist; für die ersten 50 Kg. 15 Pfg., für je weitere 50 Kg. 10 Pfg.

7. " die Abfertigung — zwecks Feststellung der Akzisegebühren — ohne Oeffnung der Gegenstände einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jede Frachtbriefsendung 10 Pfg., mit Oeffnen der Gegenstände, für Oefnen und Schliessen einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jedes Stück 10 Pfg. Mindestbetrag für jede Frachtbriefsendung 20 Pfg. Für Oefnen und Schliessen mit Auspacken und Einpacken einschliesslich für Vorlage der Akzisegebühr für jedes Stück 20 Pfg.

8. „ **Speditionsgebühren**, für eine Frachtbriefsendung:
a) im Inland 10 Pfg., b) im Ausland 25 Pfg.
9. „ **Gestellung eines besonders geforderten Einspänners** (Höchstbelastung 1500 Kg.) mit 1 Mann zur Abholung einer Sendung Mk. 4.50.
10. „ **Gestellung eines besonders geforderten Zweispänners** (Höchstbelastung 3000 Kg.) mit 1 Mann Mk. 6.—, für jeden weiter geforderten Mann Mk. 1.50.
11. „ **Bei schwereren Stücken** als 75 Kg. haben Empfänger oder Versender beim Auf oder Abladen oder beim Abtragen Hilfe zu leisten.

Bei Stückgütern von mehr als 750 Kg. Einzelgewicht, bei Spiegelscheiben für Schaufenster, bei feuergefährlichen, ätzenden oder explosiven Stoffen, weiter bei Kassenschränken, Pianinos, Flügeln und grossen Musikinstrumenten, ferner bei Pretiosen und Kunstgegenständen bleibt hinsichtlich der An- und Abfuhr freie Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und Empfänger oder Versender vorbehalten.

Besondere Bedingungen.

Angefangene 50 Kg. = 1 Zentner werden bei jeder Frachtbriefsendung für voll gerechnet. Sperrigkeit: für die Feststellung sind die allgemeinen Tarif-Vorschriften massgebend. Das eisenbahn-amtlich festgestellte wirkliche Gewicht ist für die Gebührenberechnung (bei sperrigen Gütern und Möbeln mit 50% Zuschlag) massgebend. Die Fristen für An- und Abfuhr von Eil- und Frachtgütern ist auf 4 resp. 8 Stunden nach Bereitstellung resp. Eingang der Anmeldung festgesetzt. Sonn- und Festtage rechnen bei Frachtgütern nicht mit. Die Uebergabe und Uebernahme der Güter zwischen Unternehmer und Publikum hat auf Grund von Frachtbriefen zu erfolgen.

3. Boten und Frachtführleute nach und von der Umgegend.

Ort	Name	Aufgabe-Plätze	Aufgabe-Zeiten
Biebrich	Berthold, Jos	Oran.-Str 35u, Mauer-gasse 16 (Rh. Hof)	An allen Wochentagen.
Eltville	Klos, Frau		
	Seidel, Frau	Neugasse 16, bei J. G. Rathgeber	Mittwoch u. Samstag bis 4 Uhr.
	Trappel, Frau		
Erbach a. Rh. . .	Schinel	do.	Dienstag u. Freitag
Gonsenheim bei Mainz	Hensel	Mauerg. 16 (Rh. Hof)	im Sommer täglich. i. Wint. wöchl. 2 mal.
Hochheim	Deul		Dienstag u. Freitag.
Laufenselden . . .	Frau Gies	Mauerg. 16 (Rh. Hof)	Mittwoch und Donnerstag
Mainz	Hartmann, Ad.	Biebricher Str. 53.	An allen Wochentagen.
„	Jos. Berthold	Oran.-Str. 35u, Mauer-gasse 16 (Rh. Hof).	An allen Wochentagen.
Niederwalluf . . .	Brinkmann	Neugasse 18, bei Rathgeber.	April bis Oktober täglich, im Winter nur Mittwoch und Samstag.
Schlangenbad . . .	Phil. Schag	Aarstr. 30.	Mittwoch u. Samstag
Schwalbach	P. Bretz	Aarstr. 30.	Mittwoch u. Samstag
Wehen	Theod. Wilhelmi	Aarstr. 30.	An allen Wochentagen.
Zorn	Zorn	Mauerg. 16 (Rh. Hof)	Mittwoch.

Adressbücher

in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.



Tarif

des

Wiesbadener Möbelheims.

Grosses Lagerhaus der Firma L. Rettenmayer, königl. Hofspediteur.

Haupt-Büro: 5 Nikolasstrasse 5.

I. Im allgemeinen Raum (jede Partie durch einen Gang von der anderen getrennt).

Einzelne Stücke von 50 Pfg. ab je nach Grösse						
pro 5 m Wagen	= 10	□ m Bodenfläche	.	Mk.	8.—	
" 6 "	= 12	"	.	"	9.50	
" 8 "	= 16	"	.	"	12.50	
" Waggon	= 18	"	.	"	14.50	
" einsp. Möbelwagen	= 6	"	.	"	4.50	

II. In besonderen Abteilen, sog. "Würfelsystem" (jede Partie für sich abgesondert und von Trennwänden umgeben),

pro 5 m Wagen	= 10	□ m Bodenfläche	.	Mk.	10.—	
" 6 "	= 12	"	.	"	12.—	
" 8 "	= 16	"	.	"	16.—	
" Waggon	= 18	"	.	"	18.—	
" einsp. Möbelwagen	= 6	"	.	"	6.50	

Bei auf längere Zeit festgemachter
Lagerzeit treten Ermässigungen
ein.

III. Vermietbare Sicherheitskabinen (durch feste Mauern und eiserne Türen gegen die Lagerräume abgeschlossen).
(Unter Verschluss des Mieters.)

Mietbedingungen u.
Preise laut be-
sonderem
Tarif.

IV. Vermietbare stählerne Schränke (unter Verschluss d. Mieters).

V. Kutschwagen:	Automobile:	Fahrräder:
2rädr. Mk. 3.—	2 sitzig Mk. 3.—	Zweirad Mk. 1.50
4 " Coupé " 4.—	4 " " 4.—	Dreirad " 2.—
4 " Landauer " 5.—	6 " " 5.—	

VI. Temperierter Klavierraum.

Pianino:	Flügel:	Harmonium:
klein Mk. 2.50	klein Mk. 4.—	klein Mk. 3.—
gross " 3.—	gross " 5.—	gross von Mk. 4.— an.

VII. Gepäck- und Reise-Effekten. Prospekte und Bedingungen werden gratis und franko zugesandt.

Einzel-Tarif für Koffer usw.

für ganze Wohnungs-Einrichtungen
siehe obigen Tarif.

Lagergeld pro angefangener Monat	—	75	1	—	1	25	50%
Abholen aus der Stadt oder von der Bahn	—	50	—	75	1	—	50%
Feuer-Assekuranz p. Monat und 100 Mk.	—	10	—	10	—	10	—
(Min. 25 Pfg.)	—	—	—	—	—	—	—
Ablieferung in die Stadt oder an die Bahn	—	50	—	75	1	—	50%

pro Kollo im Gewicht bis

50 kg			75 kg	100 kg	Sperrige	
Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Zuschlag
—	75	1	—	1	25	50%
—	50	—	75	1	—	50%
—	10	—	10	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—
—	50	—	75	1	—	50%

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

Tarif.

für die **Gepäckabfertigung** der von der Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz, in der Stadt Wiesbaden bei der Firma **L. Rettenmayer**. Königl. Hofspediteur, eingerichteten **eisenbahnamtlichen Gepäckabfertigungsstelle**.

Neben der tarifmässigen Gepäckfracht werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Abholung des Gepäcks aus den Wohnungen und die Überführung nach dem Bahnhofe

innerhalb der Zone	I*	II**
von 1—20 kg . . .	0.30 Mk.	0.50 Mk.
über 20—50 "	0.60 "	0.80 "
" 50—100 "	0.90 "	1.30 "
" 100 kg hinaus für jede angefangne 50 kg	0.25 "	0.35 " mehr.

- b) für die Abfertigung von je 50 kg 0.25 Mk.

c) für die Zustellung der Gepäckscheine oder der Fahrkarten oder für beide zusammen in die Wohnung der Reisenden 1% des in der Wohnung zu erhebenden Betrages, mindestens aber 0.35 Mk.

*) Die Zone I wird umgrenzt durch den Kaiser Friedrich-Ring — Bismarckring — Weissenburgstrasse — Emserstrasse — Michelsberg — Platterstrasse — Schachtstrasse — Römerberg — Obere Webergasse — Saalgasse — Taunusstrasse — Sonnenbergerstrasse — Parkstrasse — Gartenstrasse — Rosenstrasse — Bierstädterstrasse — Blumenstrasse — Viktoriastrasse — Augustastrasse — Kaiser Wilhelm-Ring.

**) Zone II umfasst das übrige Gebiet.

4. G e p ä c k t r ä g e r - T a r i f .

I. Für das **Abholen oder Zustellen des Gepäcks** aus oder nach der Stadt: innerhalb der Zone

I	II
Von 1—20 kg = 30 Pfg. =	50 Pfg.
über 20—50 kg = 50 " =	70 "
" 50—100 kg = 80 " =	1.20 Mk.

über 100 kg hinaus für jede angefangene 50 kg ausserdem mehr 0.20 Mk.
Zone I umfasst, ausgehend vom neuen Bahnhofsgebäude:

Den Kaiser Friedrich-Ring, Bismarck-Ring, Weissenburgstrasse, Emserstrasse, Michelsberg, Platterstrasse, Schachtstrasse, Römerberg, Obere Webergasse, Saalgasse, Taunusstrasse, Sonnenbergerstrasse, Parkstrasse, Gartenstrasse, Rosenstrasse, Bierstädterstrasse, Blumenstrasse, Viktoriastrasse, Augustastrasse, Kaiser Wilhelm-Ring.

Zone II umfasst das übrige Gebiet.

II. Ausser den für das Zustellen in die Wohnungen p. p. unter I vorgesehenen Gebühren sind für Gepäckstücke im Gewichte von 25 kg und darüber, die hierbei in höhere als das zweite Stockwerk getragen werden müssen, zu entrichten:

Für je angefangene 25 kg = 0.10 Mk.

III. Für das Verbringen des Gepäcks aus den Fuhrwerken nach dem Bahnsteig, den Eisenbahnwagen oder der Gepäck-Abfertigungsstelle (einschliesslich Zustellung des Gepäckscheines) oder umgekehrt:

- a) für Lasten bis 25 kg einschliesslich für ein Gepäckstück 0.10 Mk.
für 2 bis einschliesslich 5 Gepäckstücke zusammen 0.20 "
für jedes weitere Stück mehr 0.10 "

- b) für Lasten über 25 kg.

für eine Last von mehr als 25 kg bis zu 30 kg 0.20 "
für eine Last von 31 bis 100 kg 0.30 "
für jede weitere, auch nur angefangenen 50 kg mehr 0.10 "

IV. Für die Besorgung des Handgepäcks aus einem Zuge in den Warterraum oder umgekehrt:	
für 1—5 Gepäckstücke, zusammen	0.10 Mk.
für jedes weitere Stück mehr	0.05 "
V. Für die Beförderung von Reisegepäck von einem Zuge zum anderen zwecks Nachbehandlung auf der Bestimmungsstation, wenn wegen Kürze der Zeit eine Weiterabfertigung nicht möglich ist:	
Für eine Last bis zu 10 kg	0.10 Mk.
für eine Last von 11—30 kg	0.20 "
für eine Last von 31—100 kg	0.30 "
für jede weitere auch nur angefangenen 50 kg, mehr	0.20 "

V. Dienstmänner-Tarif.

Gänge und Fuhren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,60 "
Eine Fuhr im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00 "
Grössere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0,20 "

Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	0,60 Mk.
für jede folgende Stunde	0,50 "
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	0,80 "
für jede folgende Stunde	0,60 "
Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.	

Tagesarbeit.

a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3,00 Mk.
für einen halben Tag	2,00 "
b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4,00 "
für einen halben Tag	2,50 "

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet. Abonnements nach Uebereinkunft.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1895.

Königliche Polizei-Direktion.

Schütte.

VI. Strassenbahn.

Büro: Luisenstr. 7.

Geschäftsstunden: Im Winter $8\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$, und 3—7 Uhr, im Sommer 8— $12\frac{1}{2}$ und 3— $6\frac{1}{2}$ Uhr. Die Kasse ist geöffnet von 9—12 und 3—6 Uhr.

1. Elektrische Strassenbahnen

Die mit Linien-Nrn. versehenen Dachschilder der Wagen zeigen die Richtung, das Schild am Vorderperron zeigt die Endstelle der jeweiligen Fahrt des Wagens an. Bei Dunkelheit werden die Wagen bei den Linien 1—4 und 6 durch, den Farben der Dachschilder entsprechende, bei den anderen Linien durch weisse Laternen gekennzeichnet.

Linie 1. (Gelbe Schilder bezw. Laternen.) Richtung Wiesbaden-(Beausite) Biebrich, Schierstein, Mainz (Stadthalle).

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

- Linie 2.** (Rote Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnhof-Moritzstr., Langgasse, Sonnenberg.
- Linie 3.** (Bläue Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnh., Schlossplatz, Unter den Eichen.
- Linie 4.** (Grüne Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnhof, Ringkirche, Emserstr.
- Linie 5.** (Schwarze Schilder, weisse Laternen.) Richtung Infanterie-Kaserne, Ringkirche, Hauptpost, Langenbeckplatz, Erbenheim mit Abzweigung nach Kurhaus und Südfriedhof.
- Linie 6.** (Weisse Schilder bezw. Laternen.) Richtung Wiesbaden (Kurhaus), Biebrich Ost, Mainz (Stadthalle).
- Linie 7.** (Schwarze Schilder, weisse Laternen). Richtung Dotzheim, Bismarckring, Wilhelmstr., Bierstadt.
- Linie 8.** (Schwarze Schilder, weisse Laternen). Richtung Biebrich (Rheinufer), Kaiserplatz, Bahnhof Biebrich Ost.

2. Nerobergbahn.

Die Fahrten finden statt zwischen Beausite und Neroberg und zwar im April von 8³⁰ Uhr morgens bis 7 Uhr abends, vom 1. Mai bis 31. August von 7³⁰ Uhr morgen bis 10⁰⁰ Uhr abends, im September von 8⁰⁰ Uhr morgens bis 10⁰⁰ abends und im Oktober von 8³⁰ Uhr morgens bis 10⁰⁰ abends. Von Dienstbeginn bis mittags 12³⁰ und von 1³⁰ bis Dienstschluss werden nach Bedarf Sonderwagen eingelegt.

Während der Wintermonate ist der Betrieb eingestellt.

VII. Droschken-Tarif.

1. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

1. im Nerotal, Nordostseite, bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich der letzteren.
2. im Nerotal, Südwestseite, bis einschliesslich des Hauses Nr. 20.
3. Kapellenstrasse bis zur Ecke des Thorbergweges.
4. Dambachtal bis einschliesslich des Hauses Freseniusstr. 31 (Dambachhaus).
5. Idsteinerstrasse bis zur Ecke der projekt. Ringstrasse (jetzt zwischen Nr. 3 und 5).
6. Sonnenberger Strasse bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei.
7. Parkstrasse bis zur Ecke des Parkweges.
8. Bierstadter Strasse einschl. des Hauses Nr. 41 (Cron), Kilometerstein 0,1.
9. Frankfurter Strasse bis zur zukünftigen Ringstrasse.
10. Mainzer Strasse bis zu dem zum Distrikt Hasengarten führenden Feldweg.
11. Schlachthausstrasse bis zum Schlachthaus.
12. Neue Bahnhofsanlage (Bahnhof Süd) einschliesslich des Zollschruppens
13. Biebricher Strasse bis zur Neudorferstr. einschl. letzterer.
14. Schiersteiner Strasse bis einschliesslich des Paulinenstiftes.

15. Dotzheimer Strasse bis zum Fahrweg nach der Wellitzmühle, nächst dem früheren städtischen Bullenstall.
16. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 22 (Zum Taunus).
17. Aarstrasse bis zur Schleifmühle.
18. Walkmühlstrasse bis zur Schützenstrasse, ausschl. der letzteren.
19. Platter Strasse bis zum Eingang des alten Friedhofes.

	Einspanner	Zweispänner
	M. Pf.	M. Pf.

bei 1 bis 2 Personen	— 80	1 —
--------------------------------	------	-----

bei 3 bis 4 Personen	1 —	1 20
--------------------------------	-----	------

über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Strassen einschliesslich der Nerobergstrasse und der Lanzstrasse, ferner im Dambachtal bis einschliesslich des Hauses Freseniusstr. 49.

bei 1 bis 2 Personen	1 —	1 30
--------------------------------	-----	------

bei 3 bis 4 Personen	1 20	1 50
--------------------------------	------	------

Bei Fahrten von dem Hauptbahnhofe für die an der Ostseite desselben haltenden Droschen 20 Pf. mehr (siehe Nr. IV). Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Handgepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 10 kg nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt

— 20 — 20

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet

— 20 — 20

B. Fahrten ausserhalb der Stadt und Landhäuser.

1. Fahrten nach der Rosselstrasse bis zum Zeppelinplatz	1 40	1 80
1a. Dietenmühle und darüber hinaus, verlängerte Parkstrasse und die ganze Amselbergstrasse, Hinfahrt	1 20	1 50
2. Villa Panorama im Distrikt Weinreb, Hinfahrt	1 —	1 50
3. Städtisches Elektrizitätswerk an der Mainzer Strasse, Hinfahrt	1 50	1 80
4. Adolfshöhe, Hinfahrt	1 20	1 60
5. Besitzung Grimberghe bei Adolfshöhe, Hinfahrt	1 50	2 —
6. Beausite und Wilhelmminenstrasse, Hinfahrt	1 —	1 50
7. Sonnenberg, Parkweg, Hinfahrt	1 —	1 50
8. Sonnenberg, Bingertstrasse vom Parkweg bis einschl des Grundstücks Nr. 18 und zwar bis zu dem am Trottoi aufgestellten Grenzstein, Hinfahrt	1 40	1 70
9. Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenberger Strasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschliesslich der letzteren	1 40	1 70
10. Walkmühle, Hinfahrt	1 50	2 —
11. Kurhaus Waldeck an der Aarstrasse, Hinfahrt	1 50	2 —
12. Für eine Fahrt von Wiesbaden nach den an der Wiesbadener Strasse in Bierstadt bis zum Wartturmweg liegenden Villen, Hinfahrt	1 50	2 —
13. Hof Geisberg, Hinfahrt	2 —	2 50
14. Nordfriedhof, Haupteingang, Hinfahrt	2 —	2 50
15. Südfriedhof, Haupteingang, Hinfahrt	2 —	2 50
16. Neuen israelit. Friedhof an der Platterstr., Hinfahrt	2 50	3 —
17. Schiesshallen, Unter den Eichen, Hinfahrt	2 —	2 50
18. Griechische Kapelle, Hinfahrt	1 70	2 —
19. Stickelmühle, Hinfahrt	2 —	2 50

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

		Einspänner Mk. Pf.	Zweispänner Mk. Pf.
20.	Neroberg, Hinfahrt	2 40	3 —
21.	Leichtweishöhle, Hinfahrt	2 40	3 —
22.	Rettungshaus, Hinfahrt	2 40	3 —
23.	Villenkolonie „Eigenheim“ in Gemarkung Sonnenberg, Hinfahrt	2 50	3 —
24.	Bahnholz (Hotel-Restaurant und Luftkurort), Hinfahrt	3 —	4 —
25.	Sonnenberg, Ruine, Hinfahrt	2 50	3 —
26.	Sonnenberg, Wilhelmshöhe, Hinfahrt	2 40	3 —
27.	Sonnenberg, Hinfahrt	1 70	2 —
28.	Bierstädter Warte, Hinfahrt	2 50	3 —
29.	Für die an der Wiesbadener Strasse in Bierstadt vom Wartturmweg bis zum Kilometerstein 1,1, sowie für die am Wartturmweg zusammenhängend liegenden Villen, Hinfahrt	2 —	2 50
30.	Bierstadt, Hinfahrt	2 50	3 —
31.	Fasanerie, Hinfahrt	2 40	3 —
32.	Klarenthal, Hinfahrt	2 40	3 —
33.	Dotzheim, Bahnhof, Hinfahrt	2 —	3 —
34.	Dotzheim, Hinfahrt	2 40	3 40
35.	Rambach, Hinfahrt	3 —	4 —
36.	Erbenheim, Hinfahrt	3 —	4 —
37.	Erbenheim, Rennplatz, bis zum Eingang, Hinfahrt	4 —	5 —
38.	Biebrich, Wasserturm, Hinfahrt	2 —	2 60
39.	Biebrich, Hinfahrt	3 —	4 —
40.	Fischzuchtanstalt, Hinfahrt	3 50	4 50
41.	Schierstein, Hinfahrt	3 50	4 50

Bei den Fahrten Nr. 14 bis einschliesslich Nr. 41			
$\frac{1}{2}$ Stunde gratis Warten; für die Rückfahrt wird die			
Hälfte bezahlt. Jede weitere, wenn auch nur angefangene			
$\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens kostet	— 30	— 50	
42. Chausseehaus	7 —	10 —	
43. Niederwalluf	7 —	10 —	
44. Platte	7 —	10 —	
45. Nürnberger Hof	7 —	10 —	
46. Eltville	8 —	11 —	
47. Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald	11 —	13 —	
48. Hahn	11 —	13 —	
49. Kellerskopf	12 —	15 —	

Bei den Fahrten Nr. 42 bis einschliessl. 49 ist eine			
Stunde Aufenthalt und die Rückfahrt mit einbegriffen.			
Jede weitere, wenn auch nur angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde des			
Wartens kostet	— 30	— 50	
50. Kastel	8 —	10 —	
51. Mainz (ausschliessl. Brückengeld)	10 —	14 —	
52. Kiedrich	11 —	14 —	
53. Rauenthal	12 —	14 —	
54. Erbach	10 —	12 —	
55. Schlangenbad und zurück	12 —	14 —	
56. Schlangenbad und zurück über Neudorf und Schierstein	13 —	15 —	
57. Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein	13 —	16 —	
58. Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich	13 50	17 —	
59. Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13 50	17 —	

Einspänner		Zweispänner		
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
60. Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	14	50	18	—
Bei den Fahrten Nr. 50 bis einschliesslich Nr. 60 ist die Rückfahrt einbegriffen. Zeitdauer für einen halben Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen	2	—	3	—
Wird bei Ausführung der Fahrten von Nr. 56 bis einschliesslich Nr. 60 die Fahrt über Eltville ausgeführt, so tritt zu jedem der vorgenannten fünf Fahrpreise ein Zuschlag von	2	—	3	—
61. Kastel, Hinfahrt	5	—	7	—
62. Mainz, bis Bahnhof, Hinfahrt (ausschl. Brückengeld)	7	—	10	—
63. Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald, Hinfahrt	8	—	11	—
64. Schlangenbad, Hinfahrt	9	—	12	—
65. Langenschwalbach, Hinfahrt	10	50	14	—
66. Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt, für den ganzen Tag	15	—	18	50
67. Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad, für den ganzen Tag	16	—	20	—
68. Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal und Schierstein zurück, für den ganzen Tag	18	—	22	—
69. Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück, für den ganzen Tag	18	—	24	—
70. Eppstein, Königstein und zurück, für den ganzen Tag	25	—	32	—
71. Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	40	—	50	—
72. Hochheim, über Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	15	—	18	—
73. Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	20	—	25	—
74. Weilbach und zurück, für den ganzen Tag	18	—	24	—

C. Rund-Tourfahrten.

75. Griechische Kapelle, über den Neroberg, über die Felsengruppe und die Leichtweishöhle zurück	4	50	6	—
76. Leichtweishöhle über den Neroberg zurück	4	50	6	—
77. Bahnholz, Kaiser Friedrich-Eiche, Leichtweishöhle zurück oder umgekehrt	5	50	7	—
78. Griechische Kapelle, Neroberg, Kaiser Friedrich-Eiche und Leichtweishöhle zurück	5	—	6	50
79. Griechische Kapelle, Neroberg, Kaiser Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg, Herreneichen, Leichtweishöhle zurück	6	50	8	—
80. Griechische Kapelle, Neroberg, Kaiser Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt und Leichtweishöhle zurück	8	—	10	—
81. Griechische Kapelle, Neroberg, Kaiser Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg, Platte, zurück über Leichtweishöhle	12	—	15	—
82. Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Platterstrasse zurück, oder umgekehrt	6	50	8	—
83. Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Waldhäuschen, Adamsthal und Aarstrasse zurück, oder umgekehrt	7	50	9	—
84. Nerotal, Speyerslach, Entenpfuhl, Kaiser Friedrich-Eiche, Neroberg zurück, oder umgekehrt	5	—	6	—
85. Nerotal, Speyerslach, Entenpfuhl, Kaiser Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg zurück, oder umgekehrt	6	50	8	—
86. Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt, über Aarstrasse zurück, oder umgekehrt	7	50	9	—

	Einspänner Mk. Pf.	Zweispänner Mk. Pf.
87. Bahnholz, Köglerweg, Habelsquelle, Leichtweishöhle zurück	6 50	8 —
88. Bahnholz, Köglerweg, Rundfahrtweg und Herreneichen zurück	7 —	9 —
89. Bahnholz, Köglerweg, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt oder Waldhäuschen zurück	8 —	10 —
90. Leichtweishöhle, über die Platterstrasse, Adamstal und Fasanerie zurück	6 —	7 —
91. Leichtweishöhle, über die Herreneichen und Platterstrasse zurück	5 —	6 —
92. Nerotal, durch den Wolkenbruch, über die Walkmühle zurück	3 —	4 20
93. Sonnenberg, über Rambach und Bierstadt zurück	5 —	6 —
94. Bierstadt, Igstadt, über Nordenstadt u. Erbenheim zurück	8 —	10 —
95. Erbenheim, über den Hessler u. zur durch das Mühlthal	5 —	6 —
96. Erbenheim, über Kastel und Biebrich zurück	8 —	11 —
97. Biebrich, über Schierstein zurück	6 —	7 —
98. Fasanerie, über Adamstal zurück	5 —	6 —
99. Holzhackerhäuschen, Fischzuch-Anstalt und zurück	5 50	6 70
100. Alte Schwalbacher Chaussee, über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4 50	6 —
Bei den Fahrten von Nr. 75 bis einschliesslich Nr. 100 ist $\frac{1}{2}$ Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet	— 30	— 50
101. Chausseehaus, über die Fasanerie zurück	8 —	11 —
102. Chausseehaus, Schläferskopf über Eiserne Hand zurück, oder umgekehrt	12 —	15 —
103. Nürnberger Hof u. zurück über Frauenstein u. Schierstein	9 —	11 —
104. Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9 50	11 50
105. Platte und zurück über die Leichtweishöhle	8 —	11 —
106. Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen	9 —	12 —
107. Platte und zurück über die Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10 50	14 —
108. Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9 40	12 —
109. Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die Fischzuchtanstalt	12 —	15 —
110. Platte, Neuhof und zurück über Wehen und Hahn	13 —	16 —
111. Sonnenberg, Rambach, Naurod über Auringen, Kloppenheim und Bierstadt zurück	10 —	13 —
Bei den Fahrten Nr. 101 bis einschliesslich Nr. 111 ist $\frac{1}{2}$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde Warten kostet	— 30	— 50
Einspänner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 44, sowie von Nr. 55 bis einschliesslich Nr. 60, von Nr. 64 bis einschliesslich Nr. 74 und von Nr. 101 bis einschliesslich Nr. 111 anzunehmen.		
Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm., vom 1. April bis einschliesslich 30. September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt		— 50 — 75

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

2. Zeitfahrten.

- a. Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 — 3 —
- b. Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten unter IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten ausserhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen ist, falls die Fahrten ausserhalb dieser Grenzen beendigt werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Für Zeitfahrten bis zu einer halben Stunde ist der tarifmässige Fahrpreis von einer halben Stunde zu zahlen. Dauert die Zeitfahrt über eine halbe Stunde, so ist die Taxe von Viertelstunde zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

3. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Warteplätzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit **bestellt** werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 75 Pfg. für Einspänner und 1 Mk. für Zweispanner vergütet.

4. Fahrten von und nach dem Hauptbahnhof. Für die Fahrten vom Hauptbahnhof ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen. Für die Fahrten von und nach dem Hauptbahnhof während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis **ohne Zuschlag** zu berechnen.

5. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

6. Die Führer der sogenannten Damen-Phäetons (Ponnyfahrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

7. Die Führer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

8. Bei Fahrten ausserhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack frei. Dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

9. Für Mitnahme eines Hundes in der Droschke bei allen Fahrten ist der Droschkenführer berechtigt, eine Taxe von 20 Pfg. zu fordern.

10. Den Droschkenkutschern ist es untersagt Trinkgelder zu verlangen.

Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern (Taxameter).

Für 1—2 Personen innerhalb der im Droschketarif unter I A angegebenen Grenzen am Tage. Taxe 1: bis 800 Meter Wegstrecke: 60 Pfg., fernere je 400 Meter Wegstrecke: 10 Pfg. Bei Nacht doppelter Fahrpreis.

Für 3—4 Personen **innerhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage**. **Taxe 2**: bis 600 Meter Wegstrecke: 60 Pfg., fernere je 300 Meter Wegstrecke: 10 Pfg. **Bei Nacht** doppelter Fahrpreis.

Für 1—4 Personen **ausserhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage**. **Taxe 3**: bis 400 Meter Wegstrecke: 60 Pfg., fernere je 200 Meter Wegstrecke: 10 Pfg. **Bei Nacht** doppelter Fahrpreis.

Als Nachtstunden werden betrachtet: a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens).

Wartezeit: bei Tage und bei Nacht für alle 3 Taxen 4 Minuten 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mk. Die angefangenen 4 Minuten werden für voll gerechnet.

An einmaligen **Zuschlägen** wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

- a) Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck bei Taxe I und II Mk. —25
- b) Für dasselbe Gepäck bei Taxe III " —50
- c) Für Fahrten nach folgenden Punkten des Droschkentarifs unter 1 B.

	Mk.	Mk
1. Hof Geisberg	—50	
2. Neuer christl. Friedhof, Haupt- Eingang Hinfahrt	—50	
3. Neuer israel. Friedhof a. d. Platterstrasse, Hinfahrt	—50	
4. Schiesshallen, Hinfahrt	—50	
5. Walkmühle, Hinfahrt	—50	
6. Kurhaus Waldeck a. d. Aar- strasse, Hinfahrt	—50	
7. Griechische Kapelle, Hinfahrt	—50	
8. Stickelmühle, Hinfahrt	—50	
9. Neroberg, Hinfahrt	—50	
10. Leichtweishöhle, Hinfahrt	—50	
11. Rettungshaus, Hinfahrt	—50	
12. Villenkolonie „Eigenheim“ in Gemark. Sonnenberg, Hinfahrt	—50	
13. Bahnholz (Hotel-Restaurant u. Luftkurort), Hinfahrt	—50	
13 a. Sonnenberg, Bingertstr.	—50	
14. Sonnenberg, Ruine, Hinfahrt	—50	
15. Sonnenberg, Wilhelmshöhe, Hinfahrt	—50	
16. Sonnenberg, Hinfahrt	—50	
17. Für Fahrten zwischen Wies- baden und den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an der	—50	
		1.—
		22. Bierstadt, Hinfahrt 1.—
		23. Fasanerie, " 1.—
		24. Klarendal, " 1.—
		25. Dotzheim, Bahnhof, " 1.—
		26. Dotzheim, " 1.—
		27. Rambach, " 1.—
		28. Erbenheim, " 1.—
		28 a. Erbenheim, Rennplatz " 1.—
		29. Biebrich, Wasserturm, " 1.—
		30. Biebrich, " 1.—
		31. Fischzuchtanstalt, " 1.—
		32. Schierstein, " 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind **nicht** verpflichtet, die im Droschkentarif unter I B Nr. 42, sowie von Nr. 53 bis einschliesslich Nr. 58, von Nr. 62 bis einschliesslich Nr. 72 und unter I C von Nr. 96 bis einschliesslich Nr. 108 aufgeföhrten Fahrten anzunehmen.

Wiesbaden, den 15. März 1909.

Der Polizei-Präsident:
von Schenck.

3. Tarif für Automobil-Taxameterdroschken.

Halteplätze: Hauptbahnhof, Wilhelmstrasse 9, Kaiser Friedrich-Platz, alte Kolonnade.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriebe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26

Taxe I (1 bis 4 Personen) bis 600 Meter 70 Pfg., je weitere 200 Meter 10 Pfg. innerhalb der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen am Tage.

Taxe II (1 bis 4 Personen) bis 450 Meter 70 Pfg., je weitere 133 Meter 10 Pfg. Taxe II kommt zur Anwendung für die Nachtzeit und für Fahrten ausserhalb der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen.

Taxe III (1 bis 4 Personen) bis 300 Meter Wegstrecke 70 Pfg., je weitere 100 Meter 10 Pfg. Taxe III kommt zur Anwendung für Fahrten ausserhalb des Polizeibezirks Wiesbaden ohne Rückfahrt.

Wartezeit: bei Tag und bei Nacht je 2 Minuten 10 Pfg., für die Stunde 3 Mark.

Zuschläge: Gepäck bis 25 Kilogr. 25 Pfg.; 1 Hund 25 Pfg.

Wiesbaden, den 1. April 1908.

Der Polizei-Präsident:
von Schenck.

VIII. Strassen-Verkehr.

1. Allgemeine Verordnungen.

Auszug aus der Strassen-Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910.

Betrifft Verkehrshindernisse

1. auf den Strassen im allgemeinen.

§ 16. 1. Marquisen müssen strassenwärts derart angebracht sein, dass ihre untere Kante, einschliesslich einer etwa vorhandenen Einfassung, mindestens 2,50 Meter über der Bürgersteigfläche liegt und nicht in den Fahrdamm hineinragt. Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen, die sich im Erdgeschoss befinden, und strassenwärts aufschlagen, müssen beständig derart festgelegt sein, dass eine Gefährdung der Vorübergehenden oder eine Verkehrshemmung ausgeschlossen bleibt.

2. Hecken oder andere durch Pflanzen gebildete Einfriedigungen dürfen auf die öffentliche Strasse nicht überhängen, Baumäste und Zweige müssen stets in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Bürgersteig gehalten werden.

§ 17. 1. Zum Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen nach der Strasse zu an Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen, Laternen, Strassenbahnmasten und Pfählen ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

2. Dasselbe gilt von Schaukästen und abstehenden Aushängeschildern mit folgenden besonderen Bestimmungen:

a) Schaukästen dürfen bei einer Bürgersteigbreite von 1,50 Meter bis 3 Meter nicht mehr als 10 Zentimeter, bei einer Bürgersteigbreite von 3 bis 5 Meter nicht mehr als 15 Zentimeter, und bei einer Bürgersteigbreite von 5 Meter aufwärts nicht mehr als 20 Zentimeter über die Gebäudeflucht hinausragen.

b) Abstehende Schilder dürfen bis zu 1 Meter bei einer Bürgersteigbreite von 1,30 Meter und mehr, bei einer solchen von weniger als 1,30 Meter aber nur bis zu $\frac{3}{4}$ der Bürgersteigbreite vor die Gebäudeflucht vortreten. Die unterste Kante des Schildes muss mindestens 2,70 Meter über der Bürgersteigfläche liegen.

§ 20. Es ist verboten, bei herrschendem Frostwetter auf den Fahrdämmen wie Bürgersteigen Schleier zu ziehen oder zu benutzen.

§ 21. 1. Kinderschlitten dürfen in der Stadt auf den Bürgersteigen überhaupt nicht, auf allen steilen und abschüssigen Strassen nur langsam gefahren werden.

2. Bei Ausübung des Rodelsports sind die darüber jeweils geltenden besonderen Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. (Zurzeit gelten die Regierungspolizeiverordnung vom 29. Oktober 1909 und die Polizeiverordnung vom 27. November 1909.)

§ 23. 1. Der ambulante Strassenhandel der sogenannten fliegenden Händler — mit alleiniger Ausnahme des Milchhandels — ist auf den nachstehend genannten und den später noch durch öffentliche Bekanntmachung namhaft zu machenden Strassen untersagt, wenn hierzu ein Fuhrwerk irgend welcher Art (einschliesslich Hundewagen, Handwagen, Karren) oder so grosse Behältnisse (Kästen, Mulden, Körbe) benutzt werden, dass die betreffende Person sie nicht allein bequem handhaben kann, nämlich:

- in demjenigen Stadtteil, welcher begrenzt wird von der Wilhelm-, Taunus-, Röder-, Schwalbacher-, Emser-, Weissenburgstrasse, Sedanplatz, Bismarckring, Kaiser Friedrich-, Kaiser Wilhelm-Ring, Kaiserplatz, Kaiserstrasse einschliesslich der genannten Grenzstrassen selbst.
- ferner in der Walkmühl- und Sonnenbergerstrasse sowie im Nerotal.

2. Beztiglich des Verbotes des lärmenden Ausrufens der Ware wird auf § 69 dieser Verordnung verwiesen.

§ 27. Das Umhertragen von Plakaten, Reklametafeln und Gegenständen, sowie das Umherfahren von Reklamewagen oder -karren ist nur mit schriftlicher polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. auf den Bürgersteigen insbesondere.

§ 34. Es ist nicht gestattet, hitzige Hündinnen auf der Strasse frei umherlaufen zu lassen, auch dann nicht, wenn sie mit einem Maulkorb versehen sind. Alle freiumherlaufenden hitzigen Hündinnen werden durch den Hunlefänger eingefangen, können aber binnen 3 Tagen gegen Erlegung der Futterkosten und eines Fanggeldes von 3 Mark dem Eigentümer zurückgegeben werden. Hunde, die nach Ablauf von 3 Tagen nicht zurückverlangt werden, werden getötet.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf den Strassen.

§ 67. 1. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen Zug- oder Lasttiere oder Schlachtvieh absichtlich scheu zu machen. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Strassen Bären oder andere grössere wilde Tiere frei zu transportieren, desgleichen unverhüllte Spiegel oder andere blendende Gegenstände, welche das Scheuwerden von Last-, Zug- oder Schlachttieren herbeiführen könnte, zu befördern.

2. Ferner ist es nicht gestattet, innerhalb der Stadt auf Strassen und Plätzen Drachen steigen zu lassen.

3. An Gebäuden oder strassenwärts belegenen Hauslaternen dürfen Spiegel oder Reflektoren, welche durch abprallende Sonnen- oder Lichtstrahlen Meuschen oder Tiere auf der Strasse zu blenden imstande sind, nicht angebracht werden.

§ 68. Beim Auf- und Abladen und der Beförderung von Gegenständen, wie Ketten, Bleche, eiserne Träger oder sonstige Metallstangen, sind derartige Vorkehrungen zu treffen, dass störende Geräusche vermieden werden.

§ 69. Das Ausbieten und Anpreisen von Waren durch Ausrufen oder in anderer lärmender Weise, wie z. B. unter Benutzung von Schellen, Pfeifen, Blasinstrumenten, Trommeln usw. ist auf allen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt.

§ 70. Das öffentliche Anrufen, Anhalten, Anlocken, Einladen von Vorgehenden, um sie in ein Verkaufslokal oder in eine Gast- oder Schankwirtschaft hineinzunötigen, ist verboten.

Wegen Uebertretung dieses Verbots wird auch der Geschäftsinhaber bestraft, es sei denn, dass festgestellt wird, dass er die Uebertretung nicht verhindern konnte.

Bestimmungen zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den Strassen

§ 73. 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strasse ist strafbar. Als solche Verunreinigung gilt insbesondere das Verrichten der Notdurft. Dann aber auch das Ausgiessen, Fliessenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art, das Fortwerfen von Papier, Lappen, Obst-

resten, das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln, das Abfegen von Bürgersteigschmutz in die Baumscheiben oder Baumroste oder in die Strassenrinne, auf die Fahrbahn oder in die Sinkkästen, das Abspritzen von Öl, Kalk oder sonstigen Bau- und Farbmitteln beim Abputzen und Anstreichen der Häuser, das Liegenlassen von Kohlenschmutz und ähnlichen Abfällen.

2. Strafbar ist ferner das Bemahlen oder Bekritzeln der strassenwärts gelegenen Häuserfronten und Zäune mit Kreide, Kohlen oder Farbe.

3. Ausserdem ist der Täter zur sofortigen Reinigung der Strasse verpflichtet. Im Falle der Weigerung wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlasst.

§ 81. 1. Auf öffentlichen Strassen und in Vorgärten, sowie an strassenwärts und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Anhängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der zu 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt sowie in der Nähe von öffentlichen Strassen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopfen oder gestäubt werden.

§ 82. Jeder Eigentümer oder Niessbraucher eines Grundstücks ist gehalten, zunächst bis morgens 8 Uhr und dann, so oft dies erforderlich ist, bis abends 10 Uhr den vor seinem Grundstück befindlichen Bürgersteig:

1. Bei und nach Schneefall von Schnee zu reinigen und letzteren am Rinnstein auf dem Strassendamme unter Freilassung des Rinnsteins und der Kanaleinlässe zusammenzuhäufen;
2. bei eintretendem Tauwetter den vorhandenen Schneeschlamm vom Bürgersteige zu entfernen;
3. auf dem Bürgersteige vorhandene Gleitbahnen oder sonstige glatte Stellen zu beseitigen;
4. bei eintretender Glätte (Glatteis) den Bürgersteig mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material, welches nicht mit Küchenabfällen oder sonstigem Unrat vermischt sein darf, zu bestreuen. Das Streuen muss während der Zeit von $7\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, wie es zur Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz zwecks Beseitigung von Schnee und E's ist verboten,

§ 83. Die im vorigen Paragraphen genannten Verpflichteten sind ferner gehalten, den auf Dächern, Fassaden, Balkonen, Gesimsen und sonstigen Gebäudeteilen angesammelten Schnee, sobald er das Publikum beim Herabfallen verletzen kann, unter Beachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln zu beseitigen.

Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 92. 1. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern sie nicht in den Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle der Geldstrafe mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

2. Für Übertretungen, die von Kindern oder sonstigen strafunmündigen Personen begangen werden, sind deren gesetzliche Vertreter oder die jeweiligen Aufsichtspersonen verantwortlich, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie die Übertretung nicht verhindern konnten.

3. Wer es unterlässt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat außer seiner Bestrafung zu gewärtigen, dass das Versäumte im Zwangsweg auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 94. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben:

1. die Strassen-Polizeiverordnung vom 18. September 1900,
2. die Polizeiverordnung vom 29. Mai 1905, sowie
3. sämtliche älteren Polizeiverordnungen und Bekanntmachungen, insoweit sie dieser Verordnung entgegenstehen.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1910.

Der Polizeipräsident:

v. Schenck.

c. Verbot des Fuhrverkehrs

auf dem Platze zwischen der evangelischen Schlosskirche und dem Marktkeller, sowie auf der zwischen diesem und dem Rathause befindlichen Fahrstrasse während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fussgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktkeller mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktzecken dienen, bezw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstrasse zwischen dem Rathaus und dem Marktkeller ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags untersagt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Amtliche Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Durchgangsverkehrs mit Lastfuhrwerken.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Verkehrs auf den Strassen der Stadt wird auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 hiermit folgendes bestimmt:

Der Durchgangsverkehr mit Fuhrwerken aller Art auf der vor der höheren Mädchenschule und der evangelischen Hauptkirche am Schlossplatz belegenen Strasse ist auf Grund des § 73 der Polizeiverordnung vom 18. September 1900 in der Tageszeit von 6 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags untersagt.

Der Durchgangsverkehr mit Möbelwagen und sonstigen schweren Lastfuhrwerken durch die Verbindungsstrasse zwischen der Lang- und Metzgergasse ist verboten. Personen- und leichte Fuhrwerke dürfen diese Strasse nur in der Richtung von der Metzgergasse nach der Langgasse zu befahren.

Das Befahren der Friedrich Otto Strasse mit Fuhrwerken aller Art ist nur in der Richtung von der Freseniusstrasse bezw. Thomaestrasse nach der Kapellenstrasse zu gestattet.

Der Durchgangsverkehr für Fuhrwerke aller Art durch die Pfalzgrafenstrasse (Verbindungsstrasse zwischen dem östlichen Bahnhofsvorplatz und der Schlachthausstrasse) ist nach beiden Richtungen verboten.

Der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken durch die Bodenstedtstrasse und die Gartenstrasse abwärts ist untersagt.

Die beiden Vorgartenstrassen der Adolfsallee und der Biebricher Strasse sind für den Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken aller Art insoweit sie nicht den Zwecken der Anwohner dienen, verboten.

Durchgehende Lastfuhrwerke dürfen in der Adolfsallee und Biebricher Strasse nur die in der Mitte derselben belegene Hauptfahrbahn benutzen.

69*

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriebe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schneegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit der in § 75 der oben erwähnten Verordnung angedrohten Strafe — bis zu 30 Mark, eventl. drei Tage Haft — geahndet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1909.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

2. Kraftfahrzeuge.

a. Das Verbot des Befahrens einzelner Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 8. Juni 1907 und vom 20. Januar 1908 bestimme ich hierdurch auf Grund der Paragraphen 21 u. 28 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 6. September 1906 aus allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen, dass von jetzt ab das Befahren folgender Straßen, Wege und Plätze des Polizeibezirks Wiesbaden für zwei-, drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge (Krafträder und Automobile einschliesslich Automobil-Droschken) untersagt ist:

innerhalb der Stadt:

1. die beiden Verbindungswege zwischen Sonnenberger Strasse und Park- bzw. Bodenstedtstrasse durch den Distrikt Blumenwiese und die Kuranlagen, sowie der Chaisenweg von der Dietenmühle abwärts an der Nordseite des Rambachs entlang;
2. die Spiegelgasse, die Grabenstrasse, Gemeindebadgasse und Kleine Schwalbacher Strasse. Ferner dürfen die im § 24 der Strassenpolizeiverordnung vom 29. Mai 1905 bezeichneten (nicht verbotenen) Straßen nur in den angegebenen Richtungen befahren werden, auch ist das Befahren der Marktstrasse nur vom Königlichen Schlosse an aufwärts und der Langgasse nur in der Richtung von der Kirchgasse nach dem Kranzplatz zu gestattet.

ausserhalb der Stadt:

1. die westliche Strasse im Nerotal vom Kriegerdenkmal bis Beausite und der Weg vom Viadukt der Nerobergbahn durch das Nerotal an der Leichtweissöhle vorbei und durch den Teufelsgraben bis zur Platterstrasse;
2. der Weg von der Platterstrasse an der Ostseite des Nord-Friedhofes entlang bis zur Leichtweissöhle und von dieser ab aufwärts an den Herreneichen vorbei durch den Distrikt Kisselborn bis zur oberen Platterstrasse;
3. der von der oberen Schützenstrasse abzweigende und nach dem Waldhäuschen im Adamstal führende sogenannte Wasserleitungsweg;
4. der Weg von der Platterstrasse am Adamstalerhof vorbeiführend nach der Aarstrasse;
5. der Weg von der Platterstrasse an der Fischzucht vorbei nach der Aarstrasse;
6. der grosse Rundfahrweg von den Herreneichen durch den Rabengrund bis zur Kanzelbuche und Kaiser Friedrich-Eiche;
7. der Weg von der Kaiser Friedrich-Eiche durch den Entenpfuhl an der Felsengruppe vorbei nach dem Nerotalweg;
8. der Weg vom Neroberg bis zur Kaiser Friedrich-Eiche.

Der Weg durch den Wolkenbruch darf nur in der Richtung von Beausite nach der Platterstrasse befahren werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Wiesbaden, den 23. Februar 1909.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnebelberger & Cie., Marktstrasse 26.

b. Warnungs-Signale der Kraftfahrzeuge.

Zum Abgeben von Warnungszeichen bei Kraftfahrzeugen (§ 3, Pos. 4, und § 18, Abs. 4, der Polizei Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 6. September 1906) können Huppen mit sogenannten Akkordtönen zugelassen werden, da mit diesen das Warnungszeichen mit einem geschlossen Akkordton abgegeben wird.

Dagegen ist die Verwendung von Trompeten mit einem Ton zur Abgabe von Warnungszeichen selbst ausserhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaften, unzulässig.

Ich bringe dieses hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Hinzufügen, dass Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift in Gemässheit des § 366 ad 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Wiesbaden, den 25. Juli 1907.

Der Polizei-Präsident:

I. V.: Falcke.

3. Fahrräder.

a. Allgemeine Verordnungen betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) werden mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäss die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die Allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschliesslich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muss versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reiches.

Adressbücher

in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen
zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb des Deutschen Reiches haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, dass Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mässiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Strasse in die andere, bei Strassenkreuzungen, bei scharfen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, fernerhin beim Passieren enger Brücken und Tore, sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muss langsam und so vorsichtig gefahren werden, dass das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füsse von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtrieber etc. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5, Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken u. dergl.), sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, dass sie ertönen, wenn und so lange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merk der Radfahrer, dass ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder dass sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Strasse hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten oder dergl. rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, dass er auf der Fahrstrasse ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten oder dergl. hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5, Abs. 3), sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fusswege (§ 12, Abs. 1 u. 2) darf der Verkehr der Fussgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fussgänger rechtzeitig zu verlassen; insofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, ausser den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Ausserhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fusswegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtrieben auf den Radfahrwegen (Abs. 1, Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben, sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fussgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehalteten allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 des Reichsgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen. Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemässheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlussbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13, Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 11. September 1900 und 7. März 1905 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel von 1900, S. 277 bzw. 1905, S. 65, und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden von 1900, Extrabeilage zu Nr. 39, bzw. 1905, S. 122, aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Cassel, den 2. Juni 1908.

Der Oberpräsident.
Hengstenberg.

b. Zeitweiliges Untersagen des Fahrradverkehrs.

Nach § 3 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. Sept. 1900 betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sind die Wegepolizeibehörden befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Bereits bestehende Verbote sollen in Kraft bleiben.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, dass gemäss § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Wegepolizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fusswege, also auch die neben den Fahrstrassen der öffentlichen Wege befindlichen Bankette, von Fuhrwerken, Reitern, Maschinen oder Viehtransporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Fuhrwerken sind gemäss § 1 der erwähnten Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten u. A. auch Fahrräder und Selbstfahrer zu verstehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 55 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

c. Fahrradverkehr der Aerzte.

Auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Den praktizierenden Aerzten wird die Erlaubnis erteilt, die bisher dem Radfahrverkehr durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. September 1897 verbotenen Strassen mit folgender Einschränkung mit Fahrrädern, welche an der Lenkstange unterhalb der Radfahrnummer in der Richtung der Längsachse des Fahrrades nach vorn gerichtet, ein Schild mit rotem Kreuz auf weissem Felde in der Weise führen, dass das rote Kreuz von beiden Seiten gut sichtbar ist, zu befahren.

Das Radfahren bleibt verboten:

1. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoir, Banketts, Promenadenwegen, Anlagen),
2. auf allen Reitwegen,
3. bergabwärts die Röder- und die Geisbergstrasse von der Neubauer bis zur Taunusstrasse.

Das am Fahrrade angebrachte weisse Schild muss eine Grösse von 9 cm, das rote Kreuz eine solche von 7 cm haben.

Wiesbaden, den 5. Juli 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

K. Prinz v. Ratibor.

d. Die Ausschliessung einzelner Strassen vom Befahren mit Fahrrädern.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. Oktober 1906, betreffend die Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern wird auf Grund des § 13 No. 1 u. 2 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 2. Juni 1908, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Das Radfahren ist verboten:

1. Für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends: In der Langgasse, vom Michelsberg bis zur Webergasse und auf dem Michelsberg von der Langgasse bis zur Coulinstrasse.

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

2. Für die ganze Tages- und Nachtzeit:

auf allen nur für Fußgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadewegen, Anlagen).

Auf diesen Wegen dürfen Fahrräder auch nicht von Fußgängern an der Hand geführt werden.

Uebertritten werden nach § 15 der Provinzial-Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 2. Juni 1908 bestraft.

Wiesbaden, den 1. August 1908.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

4. Rodeln.

Um den mehrfach ausgesprochenen Wunsche um Freigabe bestimmter öffentlicher Wege für den der Gesundheit dienlichen **Sport des Schlittenfahrens** („Rodelns“) für die Jugend gerecht zu werden, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, dass nichts dagegen einzuwenden ist, wenn zur Ausübung dieses Sports folgende, **ausserhalb des Stadtberings** belegene Wege benutzt werden:

1. Die Idsteinerstrasse zwischen der Wiesbadener Gemarkungsgrenze und dem Hof Geisberg, bezw. dem nach dem Rettungshause führenden Weg.
2. Der Verbindungsweg, welcher gegenüber der Restauration Bahnholz von der Idsteinerstrasse an der Melibokuseiche vorbei nach der verlängerten Kapellenstrasse führt.
3. Der vom Nerothal (am Kochdenkmal) nach der verlängerten Kapellenstrasse oberhalb des städtischen Wasserreservoirs vorbeiführende Fahrweg und zwar nur auf der Strecke zwischen dem untersten Promenadenweg, welcher vom Speyerskopf nach dem Neroberg führt, bis zur verlängerten Kapellenstrasse.

(Der untere Teil dieses Weges ist für das Befahren mit Hand-schlitten wegen der damit verbundenen Gefahr für die den Nerothalweg benutzenden Fußgänger untersagt.)

4. Der Weg von der Kaiser-Friedricheiche nach dem Entenpfuhl.
5. Der Weg von der Kaiser-Friedricheiche nach dem Rabengrund.
6. Die breite Waldschneise von den Herrneichen nach dem Rabengrund.
7. Der Weg von der Platterstrasse am Waldhäuschen und dem Adams-talerhof vorbei nach der Aarstrasse.
8. Der Weg von der Aarstrasse durch den Distrikt Geisheck nach Clarental.
9. Der breite Waldweg vom Holzhackerhäuschen nach dem Forsthaus Fasanerie.

Dagegen halte ich es sowohl im Interesse der persönlichen Sicherheit der Sportliebhaber selbst, als auch wegen der erheblichen Beeinträchtigung und Gefährdung des Fußgänger- und Fuhrverkehrs für dringend notwendig, dass alle übrigen Straßen und Wege, im besonderen die öffentlichen Fahrstrassen innerhalb, wie ausserhalb des Stadtberings von der Ausübung des oben bezeichneten Sports ausgeschlossen bleiben.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1906.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

Polizei-Verordnung.

§ 1. Auf den Strassen und Plätzen im Stadtbering von **Wiesbaden** ist das Rodeln allgemein verboten.

§ 2. Ausserhalb der Stadt d. h. der Grenzen der geschlossenen Häuserreihen dürfen Rodelbahnen auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen nur mit Genehmigung der Polizei-Direktion angelegt werden. Auch kann das Rodeln auf den hier belegenen Strassen und Wegen, auf denen ein regelmässiger öffentlicher Verkehr stattzufinden pflegt, durch Bekanntmachung der Polizei-Direktion gänzlich untersagt werden.

§ 3. Für die nach § 2 polizeilich zugelassenen Rodelbahnen gelten ausser den etwaigen im einzelnen Fall erlassenen speziellen Bedingungen nachstehende Vorschriften:

1. Die zu Rodelbahnen benutzten Wege sind für die Zeit dieser Benutzung für den öffentlichen Verkehr gänzlich zu sperren. Diese Sperrung ist von dem Unternehmer an beiden Endpunkten der Rodelbahn durch Wegschranken und Schilder mit deutlicher, leicht lesbarer Aufschrift kenntlich zu machen.
2. Während der Dunkelheit müssen an diesen Schranken bzw. Schildern nach allen Seiten hin sichtbar hellbrennende Laternen angebracht werden.
3. Leere Schlitten dürfen auf der Rodelbahn nicht transportiert resp. hinaufgezogen werden, es ist hierfür vielmehr ein besonderer Weg (Bahn) frei zu halten.
4. Sowohl die Rodelbahn als auch die zum Aufwärtstransport der Schlitten bestimmte Bahn dürfen von Zuschaubern nicht betreten werden.
5. Die Besprengeung der Rodelbahn mit Wasser zur Erzielung einer glatten Fläche ist allgemein verboten und darf nur ausnahmsweise für bestimmte kürzere Strecken nach Einholung der Genehmigung der Kgl. Polizei-Direktion stattfinden. Entstehen Blössen in der Schneedecke oder glatte Stellen, so sind diese mit Schnee zu bedecken.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Wiesbaden, den 27. November 1909.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Polizei-Verordnung

betr. das Rodeln.

§ 1. Auf den „Rodelbahnen“, sowie auf den öffentlichen und privaten Wegen und Strassen, auf denen die Wegepolizeibehörde und der Wegeeigentümer das Rodeln zulässt, ist die Benutzung sogen. „Bobsleighs“ verboten.

§ 2. Es ist verboten, dass auf einem Rodelschlitten gleichzeitig mehr als 2 Erwachsene oder 3 Kinder unter 15 Jahren fahren.

§ 3. Das Aneinanderkoppeln mehrerer Rodelschlitten ist verboten.

§ 4. Ausnahmen von den in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verbots können auf ausschliesslich für sogenannte Bobsleighs und ganz grosse Rodelschlitten gebauten Bahnen (sogenannte „Bobsleighbahnen“) — jedoch nur mit meiner Genehmigung — zugelassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1909.

Der Regierungs-Präsident:
I. V.: gez. von Gizeyki.

Drucksachen

für den Geschäftsbetrieb liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die am 10. ds. Mts. von mir veröffentlichte Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 29. Oktober ds. Js. den Rodelsport betreffend, bringe ich hiermit noch Folgendes zur allgemeinen Kenntnis:

Unter Bobsleigh pflegt man einen für 4—6 Personen Platz bietenden Rodelschlitten zu verstehen, der aus zwei durch ein Brett fest verbundenen hölzernen oder teilweise eisernen Schlitten zusammengesetzt ist. Der vordere Schlitten hat ein drehbares Untergestell, das dem vordersten Führer die Lenkung des Bobsleigh ermöglicht, während an dem hinteren Schlitten eine starke eiserne Bremsvorrichtung angebracht ist. An beiden Seiten des Bobsleigh, der bisweilen auch noch mit einem eisernen Rahmen eingefasst ist, sind in der Regel Schlingen angebracht, die dem Fahrer zum Einstechen der Füsse dienen.

Wiesbaden, den 27. November 1909.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung.

Im allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse wird auf Grund des § 2 der Polizei-Verordnung vom 27. November ds. Js., betreffend den Rodelsport, hiermit Folgendes bestimmt:

Der für den Fuhr- und Fussgängerverkehr bestimmte Verbindungs weg, welcher von der Platterstrasse am Adamstalerhof vorbei nach der Aarstrasse führt, wird auf seiner abschüssigen Strecke zwischen der Platterstrasse und dem Adamstal, weil Gefahr damit verbunden ist, für den Rodelsport hiermit verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit der in § 5 genannter Verordnung angedrohten Strafe — bis zu 30 Mark, eventuell entsprechende Haft — geahndet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1909.

Der Polizei-Präsident:
I. V.: Welz.

IX. Meldewesen.

Anmeldung.

§ 1. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem Büro des Polizei-Reviers zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Abmeldeschein vorzulegen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen. Der Anziehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und wird ein Abmeldeschein nicht beigebracht, so hat der Anziehende sich über seine Identität genügend auszuweisen.

Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner Derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. s. w.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter).

Kehrt ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, hierher zurück, so unterliegt er der Pflicht der

Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Wiederanzugs zu geschehen.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte dritte Exemplar der Anmeldung. Im übrigen wird eine anderweitige Bestätigung der Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

Ummeldung.

§ 2. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufgegebene Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Ummeldung gilt das im § 4 erwähnte 3. Exemplar der Meldung.

Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen. Dabei hat der Abziehende den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abziehenden vom Polizei-Revier ein Abzugs-Attest erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saisonarbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls der Abmeldepflicht.

Form der Meldung.

§ 4. Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exemplare und zwar genau nach den vorgeschriebenen Mustern (Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen) bei dem betreffenden Polizei-Revier einzureichen. Bei den An- und Ummeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier abgestempelt, dem Meldenden als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4 vom Revier ausgefertigt.

Für jede Person sind besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Die Meldeformulare sind auf gutem gelblich weissem Papier von 18 Zentimeter Breite und 25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbst zu beschaffen.

Zur Meldung verpflichtete.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Fremden-Meldungen.

§ 6. „Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgesetz bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers an-, bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizei-Reviers an-, bzw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel von $21+16\frac{1}{2}$ Zentimeter Grösse, und zwar die Anmeldung nach dem Muster 5 von weissem und die Abmeldung nach dem Muster 6 von blassgrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An-, bzw. Abmeldezettel bewirkt

werden; ausgenommen hiervon sind Familienglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 7 zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen.

Gesinde.

§ 7. Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um ein Gesindebuch zu lösen oder das bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte, zur Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Polizei-Verordnungen vom 17. Februar 1900, betreffend das Meldewesen, und vom 30. März 1903, betreffend die Fremdenmeldungen, ausser Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Königl. Polizei-Präsident:
v. Schenck.

X. Regelung der Umzugstermine bei Wohnungswechsel im Polizeibezirk Wiesbaden.

§ 1.

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muss die Räumung der Wohnung seitens des Mieters

- bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **ersten** Quartaltage spätestens 5 Uhr nachmittags,
- bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **zweiten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags,
- bei grossen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer und Zubehör umfassenden Wohnungen am **dritten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags

beendet sein.

§ 2.

Die in § 1 zu b und c nachgelassene Begünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Massgabe gewährt, dass

- bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern bestehen, **ein** Wohnzimmer,
- bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör **zwei** Wohnzimmer,

schon am ersten Quartaltage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

§ 4.

Fallen Sonn- oder Feiertagen in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die Verbindlichkeit des Mieters ruhen, d. h. Sonn- und Feiertage werden nicht als Umzugstage gerechnet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

XI. Oeffentl. Tanz und andere Lustbarkeiten.

1. Besondere Bestimmungen.

A. Tanzlustbarkeiten.

§ 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit (Ball, Maskenfest u. s. w.) veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden im Stadtkreise Wiesbaden und dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen, widrigenfalls dieselbe schon wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

§ 2. Jede von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit ist im Sinne dieser Polizei-Verordnung eine öffentliche, wenn

- a) die Abhaltung von Lustbarkeiten außerhalb d. Zwecke derselben liegt, oder
- b) der Verein bzw. die Gesellschaft lediglich oder hauptsächlich zur Veranstaltung eben dieser Tanzlustbarkeit gebildet ist, oder
- c) in den Tanzräumen, bzw. an den Eingängen oder in der Nähe derselben Eintritts- bzw. Tanzgeld erhoben wird.

B. Sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen.

§ 3. Wer Instrumental-Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeit, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften oder sonstigen Räumen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss, mit Ausnahme bei Instrumental-Musikaufführungen, unter Beifügung der eigenen und der Legitimationspapiere der sonstigen ausübenden Personen mit Wohnungsangabe sowie der zum Vortrag bestimmten Texte bzw. Beschreibungen der beabsichtigten Schaustellungen und Lustbarkeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich erfolgen.

Bei Instrumental-Musikaufführungen genügt vorherige mündliche Anzeige mit Angabe des Programms.

Die Ortspolizeibehörde erteilt hierauf eine Bescheinigung bzw. einen Erlaubnisschein in besonderer Ausfertigung oder in Form eines Vermerks auf den Vorlagen.

§ 4. Bei Wiederholungen der in § 3 bezeichneten Veranstaltungen innerhalb desselben Ortspolizeibezirks ist eine nochmalige Anzeige nicht erforderlich, sofern dabei die vorgeschriebene Bescheinigung bzw. der Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann und eine Abweichung von dem Inhalte nicht stattfindet. Erstrecken sich die Wiederholungen jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so ist im Januar jeden weiteren Jahres eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 5. Personen unter 14 Jahren dürfen an den in § 3 aufgeführten Lustbarkeiten und Darbietungen keinen tätigen Anteil nehmen.

2. Gemeinsame Bestimmungen für die unter 1. A. und B. bezeichneten Lustbarkeiten und Schaustellungen.

§ 6. Im Falle, dass sittenpolizeiliche oder sonstige polizeiliche Bedenken obwalten, ist die Ortspolizeibehörde befugt, — unbeschadet der Vorschriften im § 33a der Reichsgewerbeordnung — durch schriftliche Verfügung die Erlaubnis zu den in §§ 1 bis 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ganz oder teilweise zu verweigern, oder die sämtlichen in §§ 1 bis 3 benannten Veranstaltungen an Bedingungen zu knüpfen.

§ 7. Instrumentalmusikalische Vorträge dürfen nicht vor 8 Uhr morgens, die übrigen Lustbarkeiten und Schaustellungen nicht vor 5 Uhr nachmittags beginnen und müssen um 11 Uhr abends beendet sein, sofern nicht von der Ortspolizeibehörde in dem Erlaubnisschein bzw. in der Bescheinigung (§§ 1 bis 3) ein anderer Zeitpunkt für Beginn und Schluss festgesetzt ist.

Die für jugendliche Personen unter 16 Jahren bestimmten Veranstaltungen dürfen nicht vor 3 Uhr nachmittags beginnen und müssen spätestens um 9 Uhr abends beendet sein.

§ 8. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Belebungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrmeister zu den Veranstaltungen und den von den Teilnehmern, bzw. Besuchern benutzten Räumen zugelassen werden.

Die Vorschriften im vorstehenden Absatz finden keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden. Von der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, welche für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden.

Eine derartige ausnahmsweise Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 9. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 benannten Belebungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnisscheine und Bescheinigungen verantwortlich und haben dieselben während der Ausführungen gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen (Gärten, Höfen etc.)

- die Veranstaltung der unter §§ 1 bis 3 fallenden Lustbarkeiten und Darbietungen zulassen, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubnis bzw. Bescheinigung nicht besitzen, oder
- Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen dulden

§ 11. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden — unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde nach Maasgabe der Bestimmungen in § 6 die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben — mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, eventuell mit Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 12. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, — namentlich die Polizei-Verordnungen :

- vom 19. November 1871 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 329),
- vom 3. Mai 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 103),
- vom 1. August 1887 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 369),
- die Worte in § 1 der Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1878 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 52): „oder dass dergleichen jugendlichen Personen an gewerbsmässigen Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Produktionen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht beiwohnt, tätigen Anteil nehmen“ und

c) die §§ 16 bis 23 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1890 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 334)
werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Vorschriften der Artikel 215 und 216 des Grossherzoglich Hessischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) die Bestimmungen über den Besuch der Wirtshäuser seitens schulpflichtiger Kinder und die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage etc.

Zusätzlich zu den letzteren wird für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. bestimmt, dass in der Charwoche öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Charfreitage, sowie in den einzelnen Gemeinden an den dort geltenden Buss- und Bettagen die in § 3 bezeichneten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Wiesbaden, den 1. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: Heinsius.

XII. Behandlung aufgefunder Luftballons.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftsichten lässt man kleinere oder grössere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, dass sie —, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmässiger Weise behandelt und aufbewahrt und schliesslich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreisse man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen bindet man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

Kataloge, Broschüren. Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder, respektive der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Ausserdem werden alle notwendigen Auslagen zurücksterstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, dass ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an einem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Strassenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, dass der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit blosen Händen oder Berührungen mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden, man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, dass sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird die Königliche Polizei-Direktion hierüber entscheiden.

Das Publikum wird ersucht, der sachgemässen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders dabei mitzuwirken, dass diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Wiesbaden, den 2. Januar 1907.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

XIII. Vogelschutz-Gesetz

vom 30. Mai 1908.

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an den Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Eier von Möven und Kibitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.

70

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

§ 2. Verboten ist ferner:

- a) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- b) das Fangen von Vögeln mittels Leimrute und Schlingen;
- c) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- d) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendetem Lockvögel;
- e) das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, grosser Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenverstülpung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittelung eines hierach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch ausserhalb des in Abs. 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwild und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstehen, dürfen nach Massgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungs-berechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen u. s. w.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3, Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Abs. 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen machen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten, sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2a kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

§ 6. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterlässt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatze bezeichneten Massnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Massgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführt Vogelarten:

Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiaadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen, (rote Milane), Uhus, Würger, (Neuntöter), Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), Rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher), Wildtauben (Ringeltauben, Hoheltauben, Turteltauben), Wasserhühner (Rohr- und Blässhühner), Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln), Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), alle nicht im Binnenlande brütenden Möven, Kormorane, Taucher (Eistaucher und Haubentaucher), jedoch gilt auch für die vorstehend unter a, b, c bezeichneten Vögel das Verbot des Fangens mittels Schlingen.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetz androhten Strafen nicht übersteigen.

Wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, dass das Gesetz am 1. ds. Mts. in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 26. September 1908.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.